

**Vorlage  
für die Sitzung der städtischen Deputation  
für Soziales, Jugend und Integration  
am 17.08.2017**

**Verwaltungsanweisungen zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

**A. Problem**

Die Gesetzgebung zum Asylbewerberleistungsgesetz ist durch den seit mehreren Jahren anhaltend hohen Zugang von Asylsuchenden einem stetigen Änderungsprozess unterworfen. Die Veränderungen betreffen die Leistungsgewährung, die Kürzungen, und die Ausführung des Gesetzes. Neue Aufgaben sind hinzugekommen. Die Stadt Bremen als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist nach § 10 AsylbLG i. V. m. der Verordnung über die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger vom 19.03.1993 verantwortlich und zuständig für die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Die große Zahl von Schutzsuchenden machte es erforderlich, dass zusätzliches Personal zur Sicherstellung der Leistungsgewährung gewonnen und qualifiziert wurde. Durch die Vielzahl der Änderungen im AsylbLG und der angrenzenden Rechtsgebiete sind die Anforderungen für eine rechtssichere Anwendung stark gestiegen.

Die vorhandenen Verwaltungsanweisungen und Fachlichen Mitteilungen entsprechen nicht mehr der geltenden Rechtslage. Außerdem sind nicht für alle Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes Verwaltungsanweisungen vorhanden.

Um eine Einheitlichkeit in der Sachbearbeitung zu gewährleisten und für die Leistungsberechtigten Transparenz und Orientierung herzustellen, sind Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes und zur Ausübung des Ermessens notwendig.

**B. Lösung**

Das Asylbewerberleistungsgesetz regelt seit dem 01.11.1993 die Sozialleistungsansprüche für Asylsuchende, Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln und Geduldete.

In den Folgejahren kam es zu gesetzlichen Änderungen, mit denen die Leistungen weiter eingeschränkt bzw. der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitert wurde.

Durch die häufigen Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes war es notwendig, die vorhandenen Verwaltungsanweisungen und Fachliche Mitteilungen aufzuheben und der gültigen Rechtslage anzupassen. Die Komplexität der Materie erfordert es, dass auch bisher nicht von Verwaltungsanweisungen erfasste Paragraphen einbezogen werden.

Die Verwaltungsanweisung wurde dementsprechend überarbeitet.

### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Durch den Erlass der Verwaltungsanweisungen ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen, sie bieten den sachbearbeitenden Stellen eine Orientierungshilfe zur sachgerechten und rechtssicheren Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen gibt es nicht. Die Gender-Aspekte wurden geprüft. Frauen und Männer sind in gleicher Weise berücksichtigt, so dass keine besonderen geschlechterspezifischen Auswirkungen zu erwarten sind.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Das Amt für Soziale Dienste wurde bei der Überarbeitung der Verwaltungsanweisung beteiligt.

### **F. Beschlussvorschlag**

1. Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis.
2. Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Änderungen und Ergänzungen der Verwaltungsanweisungen zum AsylbLG zur Kenntnis.

### **Anlagen**

Verwaltungsanweisungen zu den §§ 1, 1a, 2, 3, 4, 5, 5a, 5b, 6, 6a, 6b, 7, 7a, 8, 8a, 9, 10, 10a, 10b, 11, 12 und 14 AsylbLG



Die Verwaltungsanweisung zu § 1 AsylbLG (Leistungsberechtigte) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Die Verwaltungsanweisung zu §1 AsylbLG (Leistungsberechtigte), Stand 05.06.2012 und die Anlage zu § 1 vom 15.05.2012 werden ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsanweisung außer Kraft gesetzt.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

---

Bremen,

Nerz

---

Bremen,

Dr. Kodré



## Verwaltungsanweisung zu § 1 AsylbLG

### -Leistungsberechtigte-

#### Inhalt

<b>1.</b>	<b>Personenkreis der Leistungsberechtigten.....</b>	<b>3</b>
<b>1.1</b>	<b>Ausländer/-innen mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) .....</b>	<b>3</b>
<b>1.2</b>	<b>Ausländer/-innen, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist.....</b>	<b>3</b>
<b>1.3</b>	<b>Ausländer/-innen mit Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1, § 24 oder § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG .....</b>	<b>3</b>
<b>1.4</b>	<b>Ausländer/-innen, die eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen .....</b>	<b>4</b>
<b>1.5</b>	<b>Ausländer/-innen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist.....</b>	<b>4</b>
<b>1.6</b>	<b>Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in Nummer 1 bis 5 genannten Personen, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen .....</b>	<b>5</b>
<b>1.7</b>	<b>Ausländer/-innen, die einen Folgeantrag gemäß § 71 Asylgesetz oder einen Zweitantrag gemäß § 71a Asylgesetz stellen.....</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgenommene Personenkreise, Verhältnis zu anderen Vorschriften .....</b>	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) .....</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Fiktionsbescheinigung.....</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Ende der Leistungsberechtigung .....</b>	<b>7</b>

## **1. Personenkreis der Leistungsberechtigten**

Der Kreis der Leistungsberechtigten ist in [§ 1 AsylbLG](#) definiert.

### **1.1 Ausländer/-innen mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG)**

Leistungsberechtigt nach [§ 1 Abs. 1 Nr. 1](#) sind Ausländer/-innen mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem AsylG. Darunter fallen asylsuchende Ausländer/-innen, die eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens nach [§ 55 AsylG](#) besitzen. Zum Kreis der Leistungsberechtigten gehören auch Ausländer/-innen, die ein Asylgesuch gemäß [§ 13 Abs. 1 AsylG](#) gestellt haben und noch nicht im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind.

Bis zur Ausstellung der Aufenthaltsgestattung erhalten die Personen einen Ankunftsbescheinigung, auf die VAnw zu § 11 wird verwiesen.

### **1.2 Ausländer/-innen, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist**

Anspruchsberechtigt sind gemäß [§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG](#) auch Ausländer/-innen, die sich im Bundesgebiet aufhalten, über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht bzw. noch nicht gestattet ist. Die Voraussetzung „Aufenthalt im Bundesgebiet“ ist im Transitbereich eines deutschen Flughafens erfüllt. Das Asylverfahren ist in [§ 18a AsylG](#) geregelt, allerdings wird das sog. „Flughafenverfahren“ in Bremen nicht praktiziert. Über den Flughafen Bremen einreisende Asylsuchende, die gegenüber der Bundespolizei um Asyl nachsuchen, werden von dort direkt an die Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber und Flüchtlinge im Lande Bremen (ZAST) verwiesen. Die Regelung hat für die bremische Hilfepraxis deshalb keine Bedeutung.

### **1.3 Ausländer/-innen mit Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1, § 24 oder § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG**

Nach [§ 23 Abs. 1 AufenthG](#) kann die Aufenthaltserlaubnis durch Anordnung der obersten Landesbehörde (für Bremen vom Senator für Inneres) aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden. Die Anordnung bedarf des Einverständnisses des Bundesministeriums des Inneren und wird im Regelfall in den Ausweispapieren vermerkt.

Bei dem Personenkreis nach [§ 24 AufenthG](#) handelt es sich um Bürgerkriegsflüchtlinge, denen im Bundesgebiet vorübergehender Schutz gewährt wird.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach [§ 25 Abs. 4 Satz 1](#) AufenthG kann für einen vorübergehenden Aufenthalt einem/einer vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer/-in erteilt werden, solange dringliche humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliches öffentliches Interesse seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#) kann einem/einer vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer/-in erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und der Wegfall der Ausreisehindernisse nicht absehbar ist. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist ausgeschlossen, wenn der/die Ausländer/-in die Ausreisehindernisse selbst zu vertreten hat.

Leistungen nach dem AsylbLG können gewährt werden, wenn die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Absetzung noch nicht 18 Monate zurückliegt.

Liegt die Entscheidung 18 Monate oder länger zurück, ist der Anwendungsbereich des AsylbLG nicht eröffnet; stattdessen können Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII gewährt werden, wenn Hilfebedürftigkeit besteht.

#### **Beginn der 18-Monatsfrist:**

Mit „Aussetzung der Abschiebung“ ist grundsätzlich die Erteilung einer Duldung gemäß [§ 60a AufenthG](#) gemeint. Die 18-Monatsfrist beginnt bei Ausländern, die den Titel nach [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#) ohne vorherige Duldung erhalten haben, mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (nicht mit dem Tage der Erteilung einer Aufenthaltsgestattung nach [§ 55 AsylG](#)). Bei Ausländern, die zuvor eine Duldung nach [§ 60a AufenthG](#) erhalten haben, beginnt die Frist mit der ersten erteilten Duldung, wenn sie vor dem Titel nach [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#) bestanden hat. Der Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG entfällt mit Ende des Monats, in dem die 18-Monatsfrist abläuft. Es besteht ab diesem Zeitpunkt bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ein Anspruch auf SGB II oder SGB XII-Leistungen.

Ausländer/-innen, die eine andere Aufenthaltserlaubnis als nach den oben genannten Vorschriften besitzen, haben bei Hilfebedürftigkeit Ansprüche nach dem SGB II oder SGB XII. Im Zweifel ist deshalb durch Nachfrage beim Stadtamt Bremen zu klären, nach welcher Rechtsvorschrift des AufenthG die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, insbesondere bei dem Zusatz „...wegen eines Krieges in ihrem Heimatland“.

Die Anlage „Übersicht Aufenthaltsstatus und leistungsrechtliche Zuordnung“ ist zu beachten.

#### **1.4 Ausländer/-innen, die eine Duldung nach [§ 60a AufenthG](#) besitzen**

Eine Duldung bedeutet die zeitweise Aussetzung der Abschiebung. Der/die Ausländer/-in bleibt vollziehbar ausreisepflichtig, auch wenn er eine Duldung erhalten hat. Die Anordnung einer Duldung wird in den Ausweispapieren vermerkt.

Eine Duldung kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrnehmung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden. Die Abschiebung ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

#### **1.5 Ausländer/-innen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist**

Ausländer/-innen, die nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels sind, sind gem. [§ 50 Abs. 1 AufenthG](#) unverzüglich zur Ausreise verpflichtet. Diese Ausreisepflicht entsteht kraft Gesetzes und bewirkt eine Zuordnung zum Personenkreis des [§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG](#). Nach [§ 87 Abs. 2 AufenthG](#) ist das Migrationsamt entsprechend zu unterrichten. Antragsteller/-innen sind aufzufordern, sich unverzüglich bei dem Migrationsamt zu melden und dort eine Klärung ihres aufenthaltsrechtlichen Status herbeizuführen. Bei Leistungsgewährung aufgrund nicht zu widerlegender Mittellosigkeit ist [§ 1 a AsylbLG](#) zu beachten.

Von dieser Regelung werden auch Ausländer/-innen erfasst, die keinen Asylantrag gestellt haben und denen kein Aufenthaltstitel erteilt worden ist, oder die ihren Asylantrag zurückgenommen haben, so dass sie vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind sowie Ausländer/-innen, die nach Ablehnung des Asylantrages noch nicht ausgeweisung oder abgeschoben worden sind.

Nicht mehr vollziehbar ist eine Abschiebungsandrohung z.B. dann, wenn das BAMF einen Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat, der/die Ausländer/-in daraufhin beim Verwaltungsgericht ein Eilverfahren anstrebt und das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage feststellt ([§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-](#)). Im Zweifel ist eine Klärung über das Migrationsamt herbeizuführen.

#### **1.6 Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in Nummer 1 bis 5 genannten Personen, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen**

Ziel dieser Regelung ist es, die Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft im Regelfall leistungsrechtlich gleich zu behandeln. Voraussetzung ist dabei, dass die Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährigen Kinder selbst Ausländer/-in sind, sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten, noch keinen eigenen Ausländerrechtlichen Status haben und nicht in ihrer eigenen Person den in Nr. 1 bis 5 genannten Personenkreisen zuzuordnen sind.

Liegt ein eigener Ausländerrechtlicher Status nach dem AufenthG vor, so ist hinsichtlich der Leistungsgewährung der eigene Status maßgebend.

Sofern nachgereiste minderjährige Kinder unabhängig von ihren Eltern einreisen, sollte die Leistungsberechtigung der Kinder an die des Haushaltsvorstandes angebunden werden. Das gleiche gilt für im Bundesgebiet geborene Kinder der bezeichneten Ausländer/-innen.

#### **1.7 Ausländer/-innen, die einen Folgeantrag gemäß [§ 71 Asylgesetz](#) oder einen Zweitantrag gemäß [§ 71a Asylgesetz](#) stellen**

Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, dass Folge- oder Zweitantragsteller in der Zeit, in der das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens entscheidet, den Erstantragstellern gleichgestellt sind.

Folgeantragssteller erhalten durch das BAMF eine Bescheinigung über die Folgeantragsstellung. Nach Vorlage beim Migrationsamt erhalten die Antragssteller zunächst eine Duldung gem. [§ 60a Abs. 2 AufenthG](#) (die Abschiebung ist aus rechtlichen Gründen so lange untersagt, bis das BAMF eine Mitteilung darüber gegeben hat, dass das Asylfolgeverfahren nicht durchgeführt wird).

Entscheidet das BAMF, dass ein Asylfolge- oder Asylzweitverfahren durchgeführt wird, besteht danach für die Antragsteller eine Leistungsberechtigung nach [§ 1 Abs. 1 Nr. 1](#). Wird die Durchführung eines weiteren Verfahrens abgelehnt, ergibt sich die Leistungsberechtigung aus [§ 1 Abs. 1 Nr. 5](#).

Im Regelfall ergeben sich aus dem Vorbringen der Antragssteller Hinweise, dass es sich um einen Folgeantragssteller handelt, es dürfte hier bereits ein Aktenvorgang (openProsoz) bestehen.

Bestehen Unklarheiten, ob es sich um einen Folgeantragssteller handelt, kann dies durch Auskunft (sofern Zugang vorhanden ist) aus dem Ausländerzentralregister (AZR) entnommen werden. Es findet sich dort unter „Asylstatus“ der Hinweis „Asylantrag erneut gestellt, am XX.XX.20XX, meldende Behörde BAMF Außenstelle Bremen“ und unter „Aufenthaltsstatus“ die Eintragung „Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG erteilt, am XX.XX.20XX, Nr.. der Bescheinigung T XXXXX, befristet bis XX.XX.20XX, meldende Behörde STV Bremen (030000).

## 2. Ausgenommene Personenkreise, Verhältnis zu anderen Vorschriften

Keinen Anspruch nach dem AsylbLG haben Ausländer/-innen nach [§ 1 Abs. 2](#) für Zeiten, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in [Absatz 1 Nr. 3](#) bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als 6 Monaten erteilt worden ist. Bei Bedürftigkeit haben diese Personen grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII.

Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel im Pass oder ausnahmsweise in einem Ausweisersatzpapier oder Reisedokument eingetragen. Verlängerungen werden ebenfalls in die genannten Papiere eingetragen, so dass ersichtlich ist, ob die Aufenthaltserlaubnis insgesamt für eine Geltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden sind. Ist die Gesamtgeltungsdauer nicht ersichtlich (z.B. weil ein neuer Pass ausgestellt worden ist), ist sie beim Stadtamt zu erfragen. Maßgeblich ist hier der erlaubte und nicht der tatsächliche Aufenthalt des Ausländers. Verlängerungen werden auf die genehmigte Aufenthaltszeit angerechnet. Wird die Aufenthaltserlaubnis jedoch neu erteilt, also nicht innerhalb eines Erlaubniszeitraumes verlängert, ist für eine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG die neue Geltungsdauer entscheidend, da die Zusammenfassung mehrerer Erlaubniszeiträume unzulässig ist.

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG erhalten keine Leistungen nach dem SGB XII ([§ 9 Abs. 1 AsylbLG](#); [§ 23 Abs. 2 SGB XII](#)).

## 3. Elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)

Ab dem 01.09.2011 wurde der elektronische Aufenthaltstitel eingeführt. Mit Einführung des eAT im Kreditkartenformat werden der bisherige Aufenthaltstitel (Klebeetikett), die Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte und der Ausweisersatz in Papierform abgelöst. Alte Aufenthaltstitel in den Reisepässen und Passersatzpapieren bleiben bis zum Ablauf ihres Gültigkeitsdatums, längstens jedoch bis 31. August 2021, gültig. Elektronische Aufenthaltstitel müssen deshalb erst dann beantragt werden, wenn ein befristeter Aufenthaltstitel abläuft oder der Pass, in dem sich der Aufenthaltstitel befindet, abgelaufen oder verloren gegangen ist und ein neuer Pass ausgegeben wurde (sogenannter Übertrag). Dies regelt [§ 105b AufenthG](#) in Verbindung mit der aktuellen Fassung des RL-Umsetzungsgesetzes ([Gültigkeit bestehender Aufenthaltstitel](#)).

## 4. Fiktionsbescheinigung

Das Migrationsamt erstellt sog. Fiktionsbescheinigungen in den Fällen, in denen über einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels noch nicht entschieden wurde.

Aus der von dem Migrationsamt erstellten „*Bescheinigung über die Beantragung eines Aufenthaltstitels (Fiktionsbescheinigung)*“ ergibt sich die genaue Zuordnung zu den in [§ 81 AufenthG](#) genannten Tatbestandsmerkmalen. Bei Bedürftigkeit sind Leistungen entsprechend des jeweiligen Anspruchs nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG zu gewähren (siehe Anlage: Übersicht Aufenthaltsstatuts und leistungsrechtliche Zuordnung)

## 5. Ende der Leistungsberechtigung

Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG endet

- tag genau mit der tatsächlichen Ausreise: Damit wird klargestellt, dass Leistungen nach dem AsylbLG nicht mehr gewährt werden, wenn der Leistungsberechtigte die Bundesrepublik Deutschland verlassen hat oder

mit Ablauf des Monats, in dem

- die Leistungsvoraussetzung entfällt (z. B. wegen [§ 1 Abs. 2](#)) oder
- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Person als asylberechtigt anerkennt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. für minderjährige Kinder, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#) sind und die mit ihren Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft leben, auch dann, wenn die Leistungsberechtigung eines Elternteils, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG entfällt.

Asylberechtigte haben für den Monat, in dem die Anerkennung erfolgt, noch Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, erst ab dem Folgemonat besteht bei Hilfebedürftigkeit ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII.

### Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Die Verwaltungsanweisung vom 05.06.2012 zu § 1 Leistungsberechtigte und die Anlage zu § 1 vom 15.05.2012 sind nicht mehr anzuwenden.

**Anlage** : Übersicht Aufenthaltsstatuts und leistungsrechtliche Zuordnung



## Anlage Verwaltungsanweisung § 1 AsylbLG

### Übersicht Aufenthaltsstatus und leistungsrechtliche Zuordnung – Stand 19.04.2017

#### Die Zuständigkeit im SGB XII ist gegeben,

- bei voller Erwerbsminderung (sofern kein Sozialgeldbezug SGB II)
- oder wegen Alters (§ 41 Abs. 2 SGB XII) und
- wenn den Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 eine andere Aufenthaltserlaubnissen mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als 6 Monaten erteilt wird, sofern dann nicht eine Leistungsberechtigung nach SGB II gegeben ist, darunter immer AsylbLG

**Grün hinterlegte Felder = häufig vorkommender Aufenthaltsstatus**

Aufenthaltsstatus mit rechtlicher Grundlage	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Anmerkungen</u>
	<u>AsylbLG</u>	<u>SGB XII</u>	<u>SGB II</u>	
Niederlassungserlaubnisse; Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU <b>§ 9, 35,38 AufenthG</b>		X	X	<u>Bestehen Ansprüche nach dem SGB II bestehen auch für Familienangehörige in der Bedarfsgemeinschaft Ansprüche nach dem SGB II (§ 7 in Verb. mit § 8 SGB II)</u>
Aufenthaltserlaubnis nach <b>§ 4 Abs. 5 AufenthG</b> (Assoziationsabkommen EWG/Türkei)		X	X	
Aufenthaltserlaubnisse nach <b>§§ 16 – 19, 21 AufenthG</b>				<b>Ausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 7 Abs. 5 SGB II</b>

Aufenthaltsstatus mit rechtlicher Grundlage	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Anmerkungen</u>
	<u>AsylbLG</u>	<u>SGB XII</u>	<u>SGB II</u>	
Zu beruflichen oder Ausbildungszwecken		X	X	<p><b>und §§ 22/23 SGB XII sind zu beachten! S.a. Rz 7.9 der Hinweise zu § 7 SGB II)</b></p> <p>Es ist <b>vor Bewilligung</b> Rücksprache mit dem Migrationsamt zu halten, ob sich durch die Bewilligung von Leistungen der Aufenthaltstitel ändert. Bei der Bewilligung von Leistungen ist eine Mitteilung an das Migrationsamt erforderlich.</p> <p>§§ 18c und 20 AufenthG sind an die Sicherung des Lebensunterhaltes gebunden, daher besteht ein Leistungsausschluss.</p>
Aufenthaltserlaubnis nach <b>§ 20 AufenthG</b> (Forschung)	-----	-----	-----	Kein Anspruch auf Leistungen. Die Existenzsicherung erfolgt durch die Forschungseinrichtung.
Aufenthaltserlaubnis nach <b>§ 22 Satz 1 AufenthG</b> (Aufnahme von Einzelpersonen)		X	X	
Aufenthaltserlaubnis nach <b>§ 22 Satz 2 AufenthG</b> (Aufnahme von Einzelpersonen)		X	X	
<b>Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG</b>	X			Ist der Grund des Aufenthaltstitels nicht aus den vorgelegten Papieren zu

Aufenthaltsstatus mit rechtlicher Grundlage	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Anmerkungen</u>
	<u>AsylbLG</u>	<u>SGB XII</u>	<u>SGB II</u>	
(Aufnahme von Personengruppen wegen Krieges im Heimatland)				entnehmen, ist Rücksprache mit dem Migrationsamt zu nehmen.
Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme von Personengruppen/Kontingentflüchtlinge)		X	X	Ist der Grund des Aufenthaltstitels nicht aus den vorgelegten Papieren zu entnehmen, ist Rücksprache mit dem Migrationsamt zu nehmen.
Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG (Härtefälle)		X	X	
Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz bei Massenzustrom nach EG-Richtlinie 01/55/EG)	X nur bei Zutreffen von § 1 Nr. 3a AsylbLG	X nur, wenn die Erteilung <u>nicht</u> wegen des Krieges im Heimatland erfolgt ist	X nur, wenn die Erteilung <u>nicht</u> wegen des Krieges im Heimatland erfolgt ist	
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigte)		X	X	
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (sogenanntes „kleines Asyl“)		X	X	
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG		X	X	

Aufenthaltsstatus mit rechtlicher Grundlage	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Anmerkungen</u>
	<u>AsylbLG</u>	<u>SGB XII</u>	<u>SGB II</u>	
(Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2,3,5 oder 7 AufenthG)				
<b>Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG</b> (dringende humanitäre Gründe / persönliche Gründe / erhebliches öffentliches Interesse)	X			
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (außergewöhnliche Härte)		X	X	
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG (Opferzeugen / Menschenhandel)		X	X	
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4b AufenthG (Opferzeugen / Arbeitsausbeutung)		X	X	
<b>Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG</b> (rechtliche, tatsächliche Ausreisehindernisse und mit deren Wegfall in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist)	X	X	X	Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung liegt bei: <ul style="list-style-type: none"> <li>• unter 18 Monaten = Ansprüche AsylbLG</li> <li>• ab 18 Monaten = Ansprüche SGB II oder SGB XII</li> </ul>

Aufenthaltsstatus mit rechtlicher Grundlage	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Anmerkungen</u>
	<u>AsylbLG</u>	<u>SGB XII</u>	<u>SGB II</u>	
Aufenthaltserlaubnis nach <b>§ 28-38 AufenthG</b> (familiäre Gründe und besondere Aufenthaltsrechte)		X	X	
Aufenthaltserlaubnis nach <b>§ 38a AufenthG</b> (für in anderen Mitgliedsstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte)	-----	X	X	Erteilung der AE zum Zweck des Studiums ist <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Leistungsausschluss nach § 22 Abs. 1 SGB XII zu beachten</li> <li>• der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II zu beachten</li> </ul>
Aufenthaltserlaubnis nach <b>§ 104a AufenthG</b> (Altfallregelung)		X	X	
Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach <b>§ 60a Abs. 1 AufenthG</b> (Gruppenregelung)	X			
Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach <b>§ 60a Abs. 2 AufenthG</b> (rechtl., tatsächliche Ausreisehindernisse oder wenn selbst	X			

Aufenthaltsstatus mit rechtlicher Grundlage	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u>	<u>Anmerkungen</u>
	<u>AsylbLG</u>	<u>SGB XII</u>	<u>SGB II</u>	
zu vertreten)				
Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG		X	X	Bei Beschäftigungsverbot besteht ein Anspruch nach § 23 SGB XII  Als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft bestehen evtl. nach § 7 Abs. 3 SGB II Leistungsansprüche
Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG	X			Rechtsfolgenverweis auf § 60a AufenthG ist gegeben
Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG	X	X	X	Der bisherige Aufenthaltstitel gilt vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung dem Migrationsamt als fortbestehend.  Rücksprache mit dem Ausländeramt ist zu halten, sofern der Aufenthaltstatus nicht bekannt ist.
Aufenthalt gilt nach § 71a Abs. 3 i. V. m § 71 AsylG als geduldet (Asylfolgeantrag)	X			
Aufenthalt gilt nach § 71a Abs. 3 AsylG als geduldet (Asylzweitantrag)	X			
Aufenthaltsgestattung nach §§ 55ff (Büma (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender),	X			

Aufenthaltsstatus mit rechtlicher Grundlage	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u> <b>AsylbLG</b>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u> <b>SGB XII</b>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u> <b>SGB II</b>	<u>Anmerkungen</u>
insbesondere §§ 63ff AsylG (Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung)				
Vollziehbar zur Ausreise verpflichtet nach § 50 AufenthG	X			Auch wenn Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist.
Freizügigkeit für Unionsbürger/Bürger der EU-Staaten nach dem FreizügG/EU (§§ 2 Abs. 1 und 4, 2 Abs. 2 und 3, § 3-4, § 4a i.V. m. § 9 AufenthG, § 6-7) (EU-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern)	X im Einzelfall, wenn nach rechtskräftiger Feststellung des Verlustes der Freizügigkeitsberechtigung eine vollziehbare Ausreisepflicht besteht (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG)	X	X	In der Regel keinen Anspruch auf Sozialleistungen. Ausnahmen: - Aufenthalt von mehr als 5 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland, mit einer max. Unterbrechung von 6 Monaten - Erlangung eines Arbeitnehmerstatus durch Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland - Familienangehörige von Personen, die die vorstehenden Punkte erfüllen - Familienangehörige von Deutschen.  Das Migrationsamt ist bei

Aufenthaltsstatus mit rechtlicher Grundlage	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u> <u>AsylbLG</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u> <u>SGB XII</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u> <u>SGB II</u>	<u>Anmerkungen</u>
				<p>Leistungsgewährung zu informieren.</p> <p>SGB II: Leistungsausschluss für die ersten drei Monate nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-3 SGB II wg. Aufenthaltzweck Arbeitssuche oder Leistungsberechtigung AsylbLG.</p> <p>SGB XII:</p> <p>Ausschluss von Hilfe zum Lebensunterhalt der Unionsbürger nach § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII, deren Aufenthalt sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt</p> <p>oder</p> <p>die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen.</p> <p>Krankenhilfeleistungen können in diesen Fällen nur unter Beachtung der Einschränkung nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB XII gewährt werden.</p> <p><b>Hinweis:</b> Zwischenstaatliche Abkommen nach § 30 Abs. 2 SGB I sind ggfls. zu berücksichtigen</p>

Aufenthaltsstatus mit rechtlicher Grundlage	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u> <b>AsylbLG</b>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u> <b>SGB XII</b>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u> <b>SGB II</b>	<u>Anmerkungen</u>
<p>Schengen-Visum nach <b>§ 6 Abs. 1-3 AufenthG</b> ( für Durchreise, Aufenthalte bis zu 3 Monaten innerhalb von 6 Monaten (kurzfristige Aufenthalte)</p> <p>Ohne Visumpflicht für einen Aufenthalt von insgesamt 3 Monaten bei Herkunftsländern gem. <b>Art. 2 EG-VisaVO -Anhang II</b></p>		X		<p><b>SGB XII:</b> SGB XII-Leistungen dem Grunde nach gem. § 23 Abs. 1 SGB XII für Ausländer mit tatsächlichem Aufenthalt in Deutschland</p> <p>Ausschluss von Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII, deren Aufenthalt sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt</p> <p>oder</p> <p>die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen.</p> <p>Krankenhilfeleistungen können in diesen Fällen nur unter Beachtung der Einschränkung nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB XII gewährt werden.</p> <p><b>Hinweis:</b> Zwischenstaatliche Abkommen nach § 30 Abs. 2 SGB I sind ggfls. zu berücksichtigen</p> <p><b>SGB II:</b></p>

Aufenthaltsstatus mit rechtlicher Grundlage	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u> <u>AsylbLG</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u> <u>SGB XII</u>	<u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u> <u>SGB II</u>	<u>Anmerkungen</u>
				Keine Gewährung nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II, es fehlt an der Anspruchsvoraussetzung „gewöhnlicher Aufenthalt“ (nur vorübergehender Aufenthalt bei Touristen)
Nationales Visum <b>nach § 6 Abs. 3 AufenthG</b> (für längerfristige Aufenthalte (Erteilung vor der Einreise))		X	X	<p>SGB XII: Bei Erwerbsunfähigen oder Überschreitung der Altersgrenze Ausschluss von Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII, deren Aufenthalt sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt oder die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen. Krankenhilfeleistungen können in diesen Fällen nur unter Beachtung der Einschränkung nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB XII gewährt werden.</p> <p>SGB II: Bei Erwerbsfähigen und Ihren Familienangehörigen in der</p>

<b>Aufenthaltsstatus mit rechtlicher Grundlage</b>	<b><u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u></b> <b><u>AsylbLG</u></b>	<b><u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u></b> <b><u>SGB XII</u></b>	<b><u>Leistungsrechtl. Zuordnung</u></b> <b><u>SGB II</u></b>	<b><u>Anmerkungen</u></b>
				<p>Bedarfsgemeinschaft. Die Aufnahme einer Beschäftigung muss erlaubt sein bzw. erlaubt werden können.</p> <p>Es gilt ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 s. 2 Nr. 1-3 SGB II:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die ersten drei Aufenthaltsmonate,</li> <li>• wegen dem Aufenthaltzweck der Arbeitssuche oder</li> <li>• Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG</li> </ul>



## Verwaltungsanweisung

### zu [§ 1a AsylbLG](#)

## Anspruchseinschränkung

### Inhalt

1. Grundsatz .....	1
2. Einreiseabsicht Sozialhilfebezug (§ 1a Abs. 1) .....	2
2.1 Erfasster Personenkreis.....	2
2.2 Umfang der Anspruchseinschränkung .....	3
2.2.1 unabweisbar gebotenen Leistungen nach Abs. 1 .....	3
<a href="#">2.2.2</a> Anspruchseinschränkung nach Abs. 2 und 3 .....	4
2.2.3 sonstige Regelungen.....	4
3. Verhinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (§ 1a Absatz 2 und 3).....	4
4. Zuständigkeit anderer Staaten (§ 1a Absatz 4).....	6
6. Verfahren .....	6
7. Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde.....	7
8. Dauer der Leistungseinschränkung (§ 14 AsylbLG).....	8

### 1. Grundsatz

[§ 1a](#) regelt Leistungseinschränkungen für unterschiedliche Personengruppen.

Der Gesetzgeber sieht keine vollständige Leistungsversagung vor, sondern nur Anspruchseinschränkungen. Mithin darf bei der Leistungsgewährung die Grenze dessen, was im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist, nicht unterschritten werden.



## 2. Einreiseabsicht Sozialhilfebezug (§ 1a Abs. 1)

Leistungsberechtigten im Sinne des [§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5](#) und ihren Familienangehörigen ([§ 1 Abs. 1 Nr. 6](#)), die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen zu erlangen, sind nur die im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar gebotenen Leistungen zu gewähren.

Der Anspruch der Leistungsberechtigten ist einzuschränken, wenn der Zweck, Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen, offensichtlich den Einreiseentschluss geprägt hat. Für eine solche Feststellung hat der Leistungsträger alle Umstände des Einzelfalles vollständig zu ergründen. Sollte die Einreise auf verschiedenen Motiven beruhen, muss festgestellt werden, welche Gründe für den Einreiseentschluss in besonderer Weise bedeutsam gewesen sind.

Kein Tatbestand der "Um-Zu-Einreise" liegt z. B. vor, wenn

- der prägende Fluchtgrund Krieg und/oder die Angst um Leib, Leben oder Freiheit war, auch wenn kein Asylantrag gestellt oder dieser abgelehnt wurde (vgl. [§ 30 Abs. 2 Asylgesetz \(AsylG\)](#)).
- in Deutschland ein konkretes Arbeitsangebot vorlag und mit der Arbeitserlaubnis gerechnet werden konnte.
- im Herkunftsland die ökonomische Existenz nachhaltig auch für die Zukunft sichergestellt war. Indiz für eine leistungsmisbräuchliche Einreise kann sein, dass die Person schon im Heimatland auf Unterstützungsleistungen angewiesen war.
- Gründe, wie der Nachzug zu engen Familienangehörigen (Ehepartner), die die Einreise maßgeblich geprägt haben (vgl. [§ 30 Abs. 2 AsylG](#)).
- Erhebliche alltägliche Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität (vgl. [§ 1 Allgemeines Gleichstellungsgesetz AGG](#)).

### 2.1 Erfasster Personenkreis

Die Bestimmung kann ihrem Wortlaut nach nur auf Leistungsberechtigte nach [§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5](#) angewandt werden, d.h. auf

- Ausländer mit einer Duldung nach [§ 60 a AufenthG](#) sowie
- vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer (z.B. mit einer Grenzübertrittsbescheinigung). Hierzu gehören Ausländer, die sich im Bundesgebiet aufhalten, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, und zwar auch dann, wenn eine Abschiebeandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist. Dies trifft insbesondere auf folgende Ausländergruppen zu:
- Ausländer, die keinen Asylantrag gestellt haben und nicht einen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzen. (Illegale, Personen, deren Duldung oder Aufenthaltstitel nach Zweck oder Dauer abgelaufen ist). Hinweis auf Legaldefinition nach [§ 50 Abs. AufenthG](#).



- Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt wurde und noch nicht ausgereist oder abgeschoben wurden.
- Ausländer, die ihren Asylantrag zurückgenommen haben.

Ausgenommen von der Anwendung sind:

- Asylbewerber ( Asylsuchende nach § 55 Abs.1 S. 1 AsylG, Asylantragssteller nach § 55 Abs. 1 S. 3 AsylG)
- Asylsuchende im Flughafenverfahren
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § [23 Abs. 1](#), § [24](#), § [25 Abs. 4](#) S. 1, Abs. 4a, oder [Abs.5](#) Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- Asylfolge- und Zweit Antragsteller
- 

Auf Familienangehörige ([§ 1 Abs. 1 Nr. 6](#)) ist [§ 1a](#) nur anwendbar, sofern sich deren aufenthaltsrechtlicher Status von dem des Ehegatten, Lebenspartners oder Elternteils ableitet, sie also keinen eigenen Aufenthaltsstatus im Sinne des [§ 1 Abs. 1 Nr. 4 oder 5](#) besitzen und den Tatbestand in eigener Person (also „selbst“) erfüllen [§ 1a](#) ist z.B. auf minderjährige Kinder nicht anwendbar, wenn der gesetzliche Vertreter zum Zweck des Sozialhilfebezugs eingereist ist. Es muss immer ein persönliches Fehlverhalten vorliegen.

## 2.2 Umfang der Anspruchseinschränkung

### 2.2.1 unabweisbar gebotenen Leistungen nach Abs. 1

Sobald festgestellt worden ist, dass die Voraussetzungen für eine Anspruchseinschränkung in eigener Person erfüllt sind, ist über das Maß der im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar gebotenen Hilfeleistung zu entscheiden. Hier sind im Regelfall Leistungen, die der längerfristigen Versorgung dienen, nicht mehr unabweisbar geboten.

Hierzu gehören Leistungen

- zur ergänzenden Versorgung mit Bekleidung,
- zur ergänzenden Versorgung mit Hausrat,
- zur Anmietung eigenen Wohnraums, zum Umzug, zur Renovierung.

Der monatliche Wert der Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs nach [§ 3 Abs. 2](#) vermindert sich dementsprechend um den Anteil, der für Bekleidung und Schuhe (Abt. 3) vorgesehen ist. Überdies sind Anträge auf einmalige Leistungen für Hausrat abzulehnen. Höhere Unterkunftskosten als bislang sind nicht zu bewilligen; ist ein Umzug unausweichlich erforderlich (z.B. Räumung, Verbleib bei Gastfamilie nicht länger möglich), ist grundsätzlich die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft vorzunehmen.

Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (Geldbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz5) sind nur noch teilweise unabweisbar geboten. Zur menschenwürdigen



Lebensführung gehören grundsätzlich noch Verkehr (Abt. 7), Nachrichtenübermittlung (Abt. 8) sowie andere Waren und Dienstleistungen (Abt. 12). Nicht mehr unabweisbar geboten sind aus den persönlichen Bedürfnissen die Leistungen für Freizeit, Unterhalt, Kultur (Abt. 9), Bildung (Abt. 10) und Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen (Abt. 11). Die Beträge werden in der tabellarischen Übersicht bekanntgegeben.

### **2.2.2 Anspruchseinschränkung nach Abs. 2 und 3**

Es werden nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung (Abt. 1) und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege (anteilig Abt. 12 und Abt. 6) gewährt. Die Beträge werden in der tabellarischen Übersicht bekanntgegeben. Bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall können auch andere Leistungen i. S. § 3 Abs. 1 Satz 1 gewährt werden. Diese betrifft Kleidung (Abt. 3) und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts (s. § 3 Abs. 2 Satz 4). Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.

### **2.2.3 sonstige Regelungen**

Die nach [§ 4](#) bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt zu erbringenden Leistungen gehören in der Regel zur unabweisbar gebotenen Hilfe. Die ärztliche/zahnärztliche Versorgung im Rahmen der Vereinbarung zur Umsetzung der Leistungserbringung nach § 264 Abs. 1 SGB V mit der AOK Bremen/Bremerhaven bleibt insofern von Einschränkungen nach [§ 1a](#) unberührt. Auf die Vereinbarung zur Umsetzung der Leistungserbringung nach § 264 Abs. 1 SGB V wird verwiesen.

Sonstige Leistungen nach [§ 6 Satz 1](#) sind grundsätzlich nicht zu gewähren, da Leistungen hiernach nur im Wege des Ermessens gewährt werden, was bereits strukturell die Annahme einer unabweisbar gebotenen Hilfeleistung ausschließt.

Der nach § 3 Abs. 3 zu berücksichtigende Bedarf für Bildung und Teilhabe (BuT) ist unabweisbar geboten. Eine Einzelfallprüfung auf den inhaltlichen Regelungszweck der i. V. m. § 34 SGB XII erfassten einzelnen Bedarfe ist vorzunehmen.

Die Kosten für Unterkunft und Heizung sind weiterhin im erforderlichen Umfang zu übernehmen. Wenn Strom selbst bezahlt werden muss, ist dieser Bedarf ebenfalls anzuerkennen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1a Abs. 1 sind die Betroffenen auf eine kurzfristig mögliche Ausreise zu orientieren.

## **3. Verhinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (§ 1a Absatz 2 und 3)**

[§ 1a Absatz 2](#) regelt Leistungseinschränkungen für vollziehbar Ausreisepflichtige, deren Ausreisedatum und Reisemöglichkeit bereits feststehen.



§ 1a Absatz 3 betrifft Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5), bei denen der Aufenthalt aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht beendet werden kann.

Diese Personen haben keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6, es sei denn, sie haben es nicht zu vertreten, dass die Ausreise nicht durchgeführt werden kann. Zu vertreten sind z. B. die Vereitelung einer vorgesehenen Abschiebung, offensichtlich falsche Angaben zur Person oder zur Staatsangehörigkeit, wenn dadurch aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind z.B. Abschiebung (§ 58 AufenthG), Ausweisung (§ 53 AufenthG) und Zurückschiebung (§ 57 AufenthG).

### Keine Verhinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen liegt vor, wenn

- die Person zwar durch ihr Verhalten (etwa fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung) eine Abschiebung verhindert, diese jedoch auch im Falle ihrer Mitwirkung nicht möglich oder nicht zulässig wäre, weil neben dem fehlenden Reisedokument noch ein **weiteres Abschiebehindernis** vorliegt (faktischer Abschiebestopp, Erlasslage, gesundheitliche Gründe etc.).
- die Person sich lediglich weigert, **freiwillig auszureisen**, obwohl dies möglich und auch zumutbar wäre. § 1a Abs. 3 spricht von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durch das Migrationsamt, nicht von verweigerter freiwilliger Ausreise.
- Die Person **kein gültiges Reisedokument** besitzt. Maßgeblich für eine Leistungseinschränkung ist, dass
  - a) das fehlende Reisedokument das einzige Abschiebehindernis ist,
  - b) mit dem Reisedokument derzeit eine Abschiebung möglich und zulässig wäre, und
  - c) die Person in zumutbarer Weise ein Reisedokument beschaffen könnte, es aber nicht tut.
- die Ausländerbehörde der Person **nicht** schriftlich mitgeteilt hat, **welche** ganz konkreten **Mitwirkungshandlungen und Nachweise** sie von ihr zur Beschaffung von Reisedokumenten erwartet, sie hierzu unter **Fristsetzung** aufgefordert hat und mit Reiseerlaubnissen zur Vorsprache bei der Botschaft ausgestattet hat. Nur wenn die vorstehende Form gewahrt wurde und dennoch diesen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen worden ist, ist eine Leistungseinschränkung umsetzbar.
- die **Ausländerbehörde den Pass eingezogen** hat und die Person sich deshalb bei der Botschaft nicht in der von dort erwarteten Form ausweisen kann, ist dies von ihm/ihr nicht zu vertreten.
- sich Botschaften aus **politischen Gründen weigern**, politisch unliebsamen Antragstellern Einreisedokumente auszustellen.
- bei **zerfallenden Staaten** (ehem. Sowjetunion, ehem. Jugoslawien) die Zuordnung der Person zu einem der Nachfolgestaaten nur schwer möglich oder unmöglich ist.
- aufgrund eines Erlasses des Senators für Inneres aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können



- Reiseunfähigkeit aufgrund einer Erkrankung nachgewiesen worden ist (§ 60a Abs. 2d AufenthG).

Wird eine zweite Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) oder eine neue Duldung ausgestellt, ist davon auszugehen, dass die Betroffenen die Verhinderung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nicht selbst zu vertreten haben. Somit braucht in diesen Fällen keine weitere Prüfung erfolgen, ob diese Tatbestandsmerkmale nach § 1a Abs. 2 und 3 AsylbLG erfüllt sind.

#### **4. Zuständigkeit anderer Staaten (§ 1a Absatz 4)**

§ 1a Absatz 4 bezieht sich auf Leistungsberechtigte im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 oder 5, die einem anderen EU-Staat zugewiesen wurden und danach unrechtmäßig nach Deutschland weitergereist sind oder denen bereits internationaler Schutz bzw. ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen gewährt worden ist. Diese Leistungsberechtigten erhalten ebenfalls nur Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2.

#### **5. Asylsuchende und Folge- bzw. Zweit-antragssteller (§ 1a Abs. 5)**

Leistungsberechtigte, die ihren Mitwirkungsverpflichtungen im Rahmen des Asylverfahrens nicht nachkommen erhalten ebenfalls nur Leistungen nach § 1a Abs. 2 Satz 2 bis 4. Eine Ausnahme tritt ein, wenn der/die Leistungsberechtigte die Verletzung der Mitwirkungsverpflichtung nicht selbst zu vertreten oder die Mitwirkung aus wichtigen Gründen nicht möglich war. Eine Einzelfallprüfung ist vorzunehmen. Begründete Informationen und Belege der Verletzung der Mitwirkungsverpflichtung sind vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einzufordern. Hinweise in der Aufenthaltsgestattung sind in der Einzelfallprüfung nicht ausreichend.

#### **6. Verfahren**

Leistungsberechtigte sind vor einer Entscheidung in jedem Fall anzuhören ([§ 28 Abs. 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz \(BremVwVfG\)](#)). Ziel der Anhörung ist, Leistungsberechtigten die Möglichkeit einzuräumen, zu dem seitens der Ausländerbehörde mitgeteilten Sachverhalt (siehe dazu Punkt 3) Stellung zu nehmen und ggf. Nachweise für eine Widerlegung oder Entkräftung vorlegen zu können. Das Ergebnis der Anhörung ist zu protokollieren, von den Leistungsberechtigten zu unterzeichnen und das Protokoll dann zur Leistungsakte zu nehmen. Zusätzlich ist ein Vermerk, aus dem die Entscheidungsgründe klar hervorgehen, anzufertigen und zur Akte zu nehmen. Der Verwaltungsakt erfolgt in schriftlicher Form.

Nehmen Leistungsberechtigte ihr Recht auf Äußerung im Rahmen der Anhörung ([§ 28 VwVfG](#)) nicht wahr, führt dies für sich genommen nicht zu Leistungskürzungen. In diesen Fällen ist nach Aktenlage zu entscheiden und die Entscheidung in der Akte zu dokumentieren. Sollte eine Entscheidung nach Aktenlage nicht möglich sein, können Leistungsberechtigte im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten zur Klärung des Sachverhalts schriftlich eingeladen werden (§ 9 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. § 61 SGB I). Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten kommt eine Leistungseinschränkung im Umfang des § 1a AsylbLG nur in Betracht, wenn durch die fehlende Mitwirkung eine mögliche Abschiebung verhindert wird.



In anderen Fällen kann die Nichtgewährung von Leistungen nach [§ 2 Abs. 1](#) nach Ablauf der Frist von 15 Monaten folgen.

## **7. Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde**

Um feststellen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Leistungseinschränkung gemäß § 1a vorliegen, wurde mit dem Senator für Inneres und der Ausländerbehörde folgendes Verfahren vereinbart:

Die Ausländerbehörde wird in den Fällen, in denen Ausländer eine Duldung nach [§ 60 a AufenthG](#) besitzen oder vollziehbar ausreisepflichtig sind, dem Amt für Soziale Dienste umgehend Umstände bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen mitteilen, die darauf schließen lassen, dass die Einreise erfolgt ist, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen persönlich zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können.

Zudem wird die Ausländerbehörde das Amt für Soziale Dienste auch über Umstände, Maßnahmen und Entscheidungen unterrichten, die die Annahme rechtfertigen, dass Gründe für einen Wegfall der Leistungsreduzierung vorliegen, wie beispielsweise die nachträgliche Mitwirkung im Zusammenhang mit der Passbeschaffung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die entsprechende Unterrichtung hat ebenfalls umgehend zu erfolgen.

Die Mitteilung der Ausländerbehörde beruht auf [§ 90 Abs. 3 AufenthG](#).

Das Migrationsamt meldet an das Postfach [rueckkehr@soziales.bremen.de](mailto:rueckkehr@soziales.bremen.de) die Fälle, in denen die Betroffenen die Verhinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu vertreten haben. In die Betreffzeile soll aufgenommen werden „Sanktionsprüfung § 1a AsylbLG“, zur Unterscheidung von Mitteilungen über die Ausreisepflicht. Die Fachstelle Flüchtlinge leitet diese Mitteilungen - soweit bekannt - an das zuständige Sozialzentrum bzw. den Fachdienst Integration und Flüchtlinge (F9) weiter. Ist das zuständige Sozialzentrum nicht bekannt, wird die Mail durch den Fachdienst F9 an das zuständige Sozialzentrum weitergeleitet. Das gleiche Verfahren gilt auch für Dublin-Fälle nach § 1a Abs. 4 AsylbLG.

Soweit dem Amt für Soziale Dienste selbst Hinweise darüber vorliegen, dass bei Leistungsberechtigten die Voraussetzungen für eine Anspruchseinschränkung gegeben sind, soll eine Entscheidung dazu erst nach Rücksprache mit der Ausländerbehörde getroffen werden.

Die Entscheidung darüber, ob die entsprechenden Informationen der Ausländerbehörde zu einer Leistungseinschränkung führen, trifft das Amt für Soziale Dienste (siehe dazu auch Punkt 2).



## **8. Dauer der Leistungseinschränkung (§ 14 AsylbLG)**

Die Leistungseinschränkungen sind auf sechs Monate zu befristen, danach ist eine Überprüfung notwendig. Liegen die Voraussetzungen nach 6 Monaten unverändert vor (z.B. im Fall des Einreisemotivs), ist die Anspruchseinschränkung für weitere 6 Monate fortzusetzen und im gleichen Rhythmus neue Überprüfungen vorzunehmen.

Tritt nach der vorgenommenen Leistungseinschränkung eine Änderung der Sachlage ein (z.B. das Fehlverhalten wurde korrigiert oder die Abschiebungshindernisse sind nicht mehr von den Leistungsberechtigten zu vertreten) ist die Leistungseinschränkung rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Eintritts dieser Sachlage zugunsten der Leistungsberechtigten aufzuheben und es sind volle Leistungen zu gewähren.

### **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Die Fachliche Weisung vom 01.05.2008 zu § 1a wird ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsanweisung außer Kraft gesetzt.



## Entwurf Verwaltungsanweisung

### zu [§ 2 AsylbLG](#)

#### Leistungen in besonderen Fällen

#### Inhalt

1. Voraussetzungen für die Leistungsgewährung nach § 2 Abs. 1.....	1
2. 15-monatiger Aufenthalt im Bundesgebiet.....	2
3. Rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Dauer des Aufenthaltes .....	3
3.1 Ausschlussgründe für den Leistungsbezug nach § 2 .....	4
3.2 Freiwillige Ausreise nach Ablehnung des Asylantrages/ Zumutbarkeit.....	4
3.3 Vorheriger Bezug von Leistungen nach § 1 a .....	5
4. Zusammenarbeit zwischen Leistungsbehörde und Migrationsamt.....	6
5. Überprüfung des Ausschlusses von Leistungen nach § 2.....	7
6. Entsprechende Anwendung SGB XII.....	7

#### **1. Voraussetzungen für die Leistungsgewährung nach [§ 2 Abs. 1](#)**

Nach [§ 2 Abs. 1](#) ist abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 das SGB XII auf die Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die

- sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und
- die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Die Voraussetzungen sind personenbezogen und müssen von den Leistungsberechtigten persönlich erfüllt werden. Damit kann sowohl das Vorliegen der Voraussetzungen als auch das Nicht-Vorliegen bei einer Person in einer Bedarfsgemeinschaft nicht auf alle anderen Personen dieser Bedarfsgemeinschaft wie Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, volljährige Kinder übertragen werden. Die Prüfung muss für alle Personen gesondert erfolgen.

Davon abweichend erhalten nach [§ 2 Abs. 3](#) minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in Haushaltsgemeinschaft leben, Leistungen nach [§ 2 Abs. 1](#) auch dann, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach [§ 2 Abs. 1](#)



erhält. Das bedeutet, dass Kinder nicht die Voraussetzungen des 15-monatigen Aufenthalts selbst erfüllen müssen

[§ 2 Abs. 3](#) gilt nicht für Minderjährige, die nicht im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob der/die Minderjährige in eigener Person die Voraussetzungen des [§ 2](#) erfüllt. Ist dieses der Fall, so sind Leistungen nach [§ 2 Abs. 1](#) zu gewähren.

Für unbegleitete minderjährige Ausländer liegt die Zuständigkeit im Leistungsbereich des SGB VIII, solange die Inobhutnahme andauert und keine Folgemaßnahme nach SGB VIII initiiert wurde. Eine Zuständigkeit nach dem AsylbLG ergibt sich z. B. bei einer Haushaltsgemeinschaft mit geeigneten Personen. Auf das [Fachliche Rundschreiben 09/2017](#) wird verwiesen, die Verfahrensbeschreibung ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Gewährung von Leistungen nach [§ 2](#) erfolgt von Amts wegen, ist also nicht antragsabhängig. Alle laufenden Fälle sind daher zum möglichen Zeitpunkt umzustellen. Dazu ist bereits frühzeitig (ca. 3 Monate) vor Erreichen des Zeitpunktes eine Anfrage bei dem Migrationsamt (V 164) zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen zu stellen.

Ist eine zeitgerechte Umstellung aus Gründen, die nicht der/die Leistungsberechtigte zu vertreten hat, nicht möglich, sind Leistungen rückwirkend ab dem maßgeblichen Zeitpunkt zu gewähren.

## **2. 15-monatiger Aufenthalt im Bundesgebiet**

Für die Berechnung der Frist ist das Einreisedatum in das Bundesgebiet maßgebend. Das Einreisedatum ist vom Leistungsberechtigten nachzuweisen. Als Nachweis dienen die von dem zuständigen Migrationsamt ausgestellte Aufenthaltstitel, Duldungen, Aufenthaltsgestattungen, Ankunftsnachweis oder sonstige Bescheinigungen. Ein Einreisestempel im Pass kann ebenfalls als Nachweis dienen.

Ohne wesentliche Unterbrechung

Unterbrechungen wegen kurzfristiger Auslandsaufenthalte, wie z.B. Klassenfahrten, Besuche von Angehörigen oder die Teilnahme von Beerdigungen von Angehörigen, bleiben leistungsrechtlich außer Betracht.

Eine wesentliche Unterbrechung liegt immer vor, wenn sich durch den Auslandsaufenthalt der gewöhnliche Aufenthalt ändert. Bsp.:

durchgehender Aufenthalt von sechs Monaten oder mehr im Ausland (vgl. § 10a Abs. 3)

Ausreise mit dem Ziel des Umzuges ins Ausland

Ob ein Auslandsaufenthalt zu einer „wesentlichen“ Unterbrechung führt, ist im Einzelfall zu prüfen. Neben der Dauer des Aufenthalts ist auch zu berücksichtigen, wodurch dieser veranlasst ist (z.B. familiäre, schulische Gründe) und welches Gewicht diese Gründe für den Betroffenen haben. Als nicht wesentliche Unterbrechung kann ein Zeitraum von bis zu 3 Monaten angesehen werden, sofern die Gründe für den Auslandsaufenthalt anzuerkennen sind.

Bei einer nicht nur unwesentlichen Unterbrechung beginnt die Frist mit der Wiedereinreise erneut zu laufen.



Die Frist von 15 Monaten ist Tag genau zu berechnen ([§§ 186, 187 BGB](#)). Beispiel:  
Fristbeginn 14.8.2016, Fristende: 13.11.2017.

### 3 Rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Dauer des Aufenthaltes

Die Missbräuchlichkeit der Rechtsausübung ergibt sich im Falle des [§ 2 Abs. 1](#) daraus, dass sich Leistungsberechtigte ihrerseits unredlich verhalten, indem sie gegen aufenthaltsrechtliche, asylverfahrensrechtliche oder sonstige Vorschriften verstoßen und dadurch die Dauer des Aufenthaltes selbst beeinflusst haben.

Voraussetzung des Leistungsanspruchs nach [§ 2](#) ist, dass Leistungsberechtigte – abgesehen von der Erfüllung der 15 -Monats-Frist – die Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. § 1a ist vorrangig zu prüfen.

Ein Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn versucht wird, eine Rechtsposition unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu erlangen oder auszunutzen. Verweigern Leistungsberechtigte rechtsmissbräuchlich ihre Pflicht zur Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen, so haben sie keinen Anspruch auf Leistungen nach [§ 2](#) analog SGB XII, soweit das rechtsmissbräuchliche Verhalten ursächlich für die Verlängerung ihrer Aufenthaltsdauer ist. (Siehe dazu auch Punkt 3.1)

Nach der Gesetzesgrundlage sollen nur die Personen Leistungen nach [§ 2](#) erhalten, "die unverschuldet nicht ausreisen können". Dazu zählt nicht, wer der Ausreisepflicht nicht nachkommt, obwohl das sowohl tatsächlich und rechtlich möglich als auch zumutbar ist.

Nur Verstöße gegen rechtliche Regelungen wie z. B. Aufenthalts-, Melde- oder Auskunftspflichten sind rechtsmissbräuchlich.

Entscheidend ist der vollstreckungsrechtliche Charakter einer Duldung, deren "Nutzung" untrennbar mit einem Verstoß gegen die fortbestehende Ausreisepflicht verbunden ist.

Unzumutbar ist die Ausreise nicht erst bei zielstaatsbezogenen Gefahren für Freiheit, Leib oder Leben, also bei Abschiebungshindernissen i. S. des [§ 60 Abs. 7 AufenthG](#), die nach [§ 25 Abs. 3 AufenthG](#) in der Regel sogar zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen. Auch weniger gewichtige Gründe können die Ausreise unzumutbar machen. Ein solcher Bleibegrund kann z. B. auch die besondere Situation von Personen sein, denen sich Ausreisemöglichkeiten erst nach jahrelangem Aufenthalt in Deutschland eröffnen. Haben sie sich während dieser langen Zeit derart in die deutsche Gesellschaft und die hiesigen Lebensverhältnisse integriert, dass ihre Ausreise in das Herkunftsland etwa einer Auswanderung nahe käme, so mag zwar das Aufenthaltsrecht darauf keine Rücksicht nehmen, falls es gelingt, diese Ausländer eines Tages doch noch abzuschieben. Bis dahin ist dem/der Ausländer/in seine/ihre Nichtausreise leistungsrechtlich aber nicht vorwerfbar und der weitere - geduldete - Aufenthalt in Deutschland deshalb nicht rechtsmissbräuchlich.

Grundsätzlich ist bei der Entscheidung über eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer nicht nur die gegenwärtige Situation sondern auch die Vergangenheit mit zu berücksichtigen.



### 3.1 **Ausschlussgründe für den Leistungsbezug nach [§ 2](#)**

Generell können alle Handlungen oder Unterlassungen der Leistungsberechtigten, seit ihrer Anwesenheit im Bundesgebiet, die einem unverzüglichen Abschluss des Asylverfahrens oder einer Durchsetzung der Ausreisepflicht entgegenstehen, eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Dauer des Aufenthalts begründen. Rechtsmissbräuchlich verhält sich beispielsweise, wer eine angekündigte Abschiebung durch Untertauchen vereitelt oder wer falsche Angaben zur Identität oder Staatsangehörigkeit macht (siehe Punkt 3.1). Als weiteres Beispiel ist die in gleichem Sachzusammenhang stehende Vorschrift des [§ 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG](#) heranzuziehen. Danach ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen, wenn der/die Ausländer/in die Ausreisehindernisse selbst zu vertreten hat, insbesondere, wenn er/sie falsche Angaben macht oder über seine/ihre Identität täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllt (vgl. [§ 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG](#)). In diesen Fällen kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht und dementsprechend auch nicht die Gewährung von Leistungen entsprechend dem SGB XII.

Folgende Gründe führen zur Versagung von Leistungen nach [§ 2](#):

- Täuschung über die Identität, über die Staatsangehörigkeit oder Passvernichtung oder -unterdrückung oder wenn der/die Leistungsberechtigte seiner/ihrer Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung nicht nachkommt.
- Verstoß gegen Mitwirkungsverpflichtungen, z. B. [§§ 48, 49, 82 AufenthG](#).
- Die/der Leistungsberechtigte war untergetaucht oder hat sich einer Rückführung anderweitig entzogen.
- Nichterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Hinblick auf [§ 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG](#).
- Bei erfolgloser Beantragung von Asylfolgeverfahren, wenn der Asylfolgeantrag offenkundig allein zum Zwecke der Aufenthaltsverlängerung gestellt worden ist.
- Bei bewusst in letzter Minute erfolgter Asylantragstellung allein zum Zwecke der Verhinderung einer Aufenthaltsbeendigung.
- Bei sukzessiver, zeitversetzter Stellung von Asylerstanträgen für im Bundesgebiet geborene minderjährige Kinder allein zum Zwecke der Aufenthaltsverlängerung
- Ein Asylantrag nach [§ 30 Asylgesetz](#) (AsylG) als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

### 3.2 **Freiwillige Ausreise nach Ablehnung des Asylantrages/ Zumutbarkeit**

Ist nach negativem Ausgang eines Asylverfahrens eine zwangsweise Ausreise des Ausländers/der Ausländerin aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt und eine Duldung nach [§ 60a AufenthG](#) ausgestellt. Durch die Ausstellung der Duldung bleibt die Ausreisepflicht jedoch unberührt, d. h. die Forderung selbständig auszureisen und damit den nicht rechtmäßigen Aufenthalt zu beenden, bleibt bestehen.

Eine schlichte Nichtbefolgung der Ausreisepflicht erfüllt die Voraussetzungen des Rechtsmissbrauchs jedoch noch nicht. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Ausreise



tatsächlich und rechtlich möglich sowie auch zumutbar ist. Erst mit der Nichtwahrnehmung zumutbarer Ausreisemöglichkeiten wird ein Rechtsmissbrauch begründet, der dann zu einem Ausschluss von Leistungen nach [§ 2](#) führt.

Für die Prüfung der Zumutbarkeit können folgende Anhaltspunkte herangezogen werden:

- Bestehen zielstaatenbezogene Gefahren für den/die Ausländer/in (z. B. bei Bürgerkrieg im Heimatland und ggf. auch nach Beendigung noch bestehender möglicher Repressalien)?
- Hat sich der/die Ausländer/in aufgrund des langjährigen Aufenthaltes im Bundesgebiet in die deutschen Lebensverhältnisse integriert, so dass eine Ausreise mit einer Auswanderung gleichzusetzen wäre (z. B. Kind ist im Alter von 2 Jahren nach Deutschland gekommen und ist nach 8 Jahren Aufenthalt hier so stark integriert, dass sein Heimatland und seine Heimatsprache ihm völlig fremd sind)?
- Liegen im persönlichen Umfeld des Ausländers/der Ausländerin Gründe vor, aus denen eine freiwillige Ausreise nicht zumutbar wäre (z.B. lfd. Berufsausbildung von Kindern; pflegebedürftige Angehörige)?
- Liegen die in [§§ 104a](#) und [104b AufenthG](#) festgelegten Kriterien vor?

Bloße Mitteilungen des Migrationsamt, dass eine freiwillige Ausreise möglich ist, führen damit nicht unweigerlich zur Versagung von Leistungen nach [§ 2](#). Allerdings ist im Rahmen der Zusammenarbeit (siehe Punkt 4) zu klären, welche Gründe konkret einer freiwilligen Ausreise und in der Folge den Möglichkeiten zulässiger Abschiebemaßnahmen entgegenstehen. Zusätzlich sind die Betroffenen dazu anzuhören. Das Ergebnis der Anhörung ist zu protokollieren, das Protokoll von dem/der Leistungsempfänger/in zu unterzeichnen und dann zur Akte zu nehmen. Grundsätzlich gilt, dass es das Migrationsamt in der Hand hat, rechtlich zulässige Abschiebemaßnahmen durchzuführen. Unterlässt sie dieses, folgt daraus nicht unweigerlich der Rechtsmissbrauch durch die Betroffenen.

Hat das Migrationsamt in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung, insbesondere mit der geltenden Erlasslage, eine zwangsweise Rückführung des Ausländers/der Ausländerin in sein/ihr Heimatland eingeleitet und er/sie kehrt dennoch nicht freiwillig zurück, obwohl dieses möglich wäre und beharrt er/sie auf Rechte, die ihm/ihr die Rechtsordnung nicht gewährt oder die er/sie unter missbräuchlicher Ausnutzung von Rechtspositionen (z. B. wahrheitswidrige Angaben zur Herkunft; Vorlage von Passdokumenten, aus denen sich eine andere Identität ergibt; Scheinehen; fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung oder Zurückhaltung von Passpapieren) erlangt hat, so ist dieses Verhalten rechtsmissbräuchlich.

Die Einleitung der zwangsweisen Rückführung beginnt in der Regel mit der konkreten Benennung des Termins der Abschiebung bzw. des geplanten Rückkehrtermins (z.B. durch eine Flugbuchung). Das Migrationsamt wird das Amt für Soziale Dienste in diesen Fällen unverzüglich informieren.

### **3.3 Laufender und vorheriger Bezug von Leistungen nach [§ 1 a](#)**

Ein Leistungsbezug nach [§ 2](#) ist ausgeschlossen, wenn Berechtigten rechtmäßig Leistungen laufend nach [§ 1a](#) gewährt werden. Das bedeutet, dass nur dann, wenn Leistungsberechtigte die Dauer des Aufenthaltes nachweislich rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben und insofern eine Einschränkung nach [§ 1a](#) rechtmäßig umgesetzt wird, dieser Ausschluss greift.



Sofern eine Leistungseinschränkung nach [§ 1a](#) in der Vergangenheit rechtmäßig angewendet wurde, ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein dauerhafter Leistungsausschluss gerechtfertigt ist (siehe dazu Punkt 5).

Bei Kindern, denen bei Erreichen der Volljährigkeit keine Leistungen mehr aus der Akte ihrer Eltern gewährt werden, sind die Voraussetzungen des [§ 2](#) erneut zu prüfen. Wie unter Punkt 1 bereits angeführt, sind die Voraussetzungen grundsätzlich personenbezogen und müssen von jedem Leistungsberechtigten selbst erfüllt werden.

### **3. Zusammenarbeit zwischen Leistungsbehörde und Migrationsamt**

Grundsätzlich ist für die Beschäftigten des Amtes für Soziale Dienste nicht ohne weiteres erkennbar, ob Leistungsberechtigte die Voraussetzungen des [§ 2 Abs. 1](#) erfüllen oder nicht. Daher ist generell durch Anfrage bei dem Migrationsamt abzuklären, ob dort Anhaltspunkte bekannt sind, die darauf schließen lassen, dass Leistungsberechtigte die Dauer des Aufenthalts selbst rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben.

Eine solche Anfrage kann entfallen, wenn das Migrationsamt aufgrund der gesetzlichen Mitteilungsverpflichtung nach [§ 90 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\)](#) bereits alle Umstände unaufgefordert mitgeteilt hat, deren Kenntnis für eine Entscheidung darüber erforderlich ist, ob Leistungen nach [§ 2](#) in Frage kommen oder nicht. Ein solcher Informationsaustausch ist entbehrlich, wenn sich aus der Fallakte selbst schon eindeutige Hinweise ergeben, die gegen eine Leistungsgewährung nach [§ 2](#) sprechen oder seitens des Migrationsamt bereits Hinweise gegeben worden sind, die zu einer Leistungseinschränkung nach [§ 1 a](#) geführt haben.

Die Gründe für eine rechtsmissbräuchliche Verlängerung der Aufenthaltsdauer inkludieren diejenigen Gründe der Verhinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (vgl. § 1a AsylbLG). Sind Gründe nach § 1a AsylbLG erfüllt, entfällt kraft Gesetzes die Anwendung des § 2 AsylbLG. Bei einer Verlängerung der Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) liegt i. d. R. keine rechtsmissbräuchliche Verlängerung des Aufenthaltes vor. Da künftig alle leistungsgewährenden Stellen nach AsylbLG mit einem Zugriff auf das Ausländerzentralregister versehen sind, kann dieses zur Information über den Fallstatus abgefragt werden.

Sollte dem AfSD bekannt werden, dass eine ausreisepflichtige Person nicht ausgereist ist oder jemand ohne gültigen aufenthaltsrechtlichen Status vorspricht, ist das Migrationsamt per Mail zu informieren. Mitteilungen sind an das Organisationspostfach [auslaenderbehoerde-team6@stadtamt.bremen.de](mailto:auslaenderbehoerde-team6@stadtamt.bremen.de) mit dem Betreff Text „kein Aufenthaltsstatus: Name, Vorname“ zu senden.

Die Vorschrift des [§ 2 Abs. 1](#) schließt auch Verfahrensverzögerungen mit Wirkung für die Vergangenheit ein. Hieraus folgt, dass auch Fälle, in denen Leistungsberechtigte bereits Leistungen nach [§ 2](#) erhalten, zu überprüfen sind (z.B. alias- Namen). Diese Fälle sind ab



entsprechender Mitteilung des Migrationsamt auf [§ 3](#) Leistungen umzustellen. Rückforderungen ([§§ 44 bis 50 SGB X](#)) sind dabei ausgeschlossen.

#### 4. Überprüfung des Ausschlusses von Leistungen nach [§ 2](#)

Sofern Leistungsberechtigte nach personenbezogener Prüfung seit ihrer Einreise rechtsmissbräuchlich einen verzögernden Einfluss auf ihre Aufenthaltsdauer genommen haben, führt dieses für sie zu einem Ausschluss von Leistungen nach [§ 2](#). Der Leistungsausschluss ist jährlich dahingehend zu überprüfen, inwieweit die Gründe, die dazu geführt haben, weiterhin vorliegen. Der Leistungsausschluss endet mit Beendigung des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens.

#### 5. Entsprechende Anwendung SGB XII

Die [§§ 3](#) und [4](#) sowie [6](#) bis [7](#) betreffen das Leistungsverhältnis zwischen Leistungsberechtigten und Leistungsträgern. Eine analoge Anwendung des SGB XII in Abweichung der [§§ 3](#) und [4](#) sowie [6](#) bis [7](#) bedeutet daher, dass die Regelungen des AsylbLG über Art, Form und Umfang der Leistungsgewährung einschließlich der Bestimmungen über den Einsatz von Einkommen und Vermögen grundsätzlich durch „entsprechende“ Vorschriften des SGB XII ersetzt werden. Anspruchsgrundlage für die Leistungsgewährung bleibt danach auch in Fällen des [§ 2](#) allein das AsylbLG.

Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach [§ 2](#) in einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. einer vorübergehenden Wohnsitznahme in der Aufnahmeeinrichtung bestimmt sich die Form der Leistung nach den örtlichen Umständen.

Die [§§ 1, 1a, 7a bis 14](#) finden auf diesen Personenkreis der Leistungsberechtigten weiterhin Anwendung.

Der Regelbedarf wird in Höhe der für Bremen maßgeblichen Regelsätze gewährt. Einmalige Bedarfe bzw. Mehrbedarfe sind entsprechend der fachlichen Weisungen zu [§§ 30, 31 SGB XII](#) zu gewähren.

Passkosten können vom Sozialhilfeträger nur als ein einmaliger Bedarf in Form eines „ergänzenden Darlehens“ entsprechend [§ 37 Abs. 1 SGB XII](#) übernommen werden. Auf die Verwaltungsanweisung zu [§ 37 SGB XII](#) wird verwiesen. Bezüglich der Übernahme von Schuldnerberatungskosten wird auf die Verwaltungsanweisung zu [§ 11 Abs. 5 SGB XII](#) verwiesen.

Nachfolgende Vorschriften des SGB XII finden **keine** entsprechende Anwendung:

[§§ 3, 4, 6, 7](#)

[§§ 11](#) (außer Abs. 5 – Schuldnerberatungskosten - (Hinweis unter Pkt. 6 ist zu beachten)),  
[12, 14, 15, 21, 24](#)

[§§ 97-101](#)

[§§ 106-112](#)

[§§ 113-115](#)

[§§ 116-116a, 119](#)



§§ 132-133, 135

In folgenden Vorschriften sind Ermessensauslegungen über § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII zu tätigen:

§§ 53-60

§§ 67-68

§§ 70-74

### **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Die Fachliche Weisung vom 11.01.2010 zu § 2 wird ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsanweisung außer Kraft gesetzt.



## Verwaltungsanweisung

### zu [§ 3 AsylbLG](#)

### Grundleistungen

#### Inhalt

1. Allgemeines .....	2
2. Wohnformen und Leistungsumfang.....	5
2.1. Wohnformen.....	5
2.2 Leistungsumfang in den einzelnen Wohnformen .....	6
2.2.1 Leistungen in der Aufnahmeeinrichtung (ZAST).....	6
2.2.1.1 Grundleistungen .....	6
2.2.1.2 Bekleidung.....	6
2.2.1.3 Sonstiges.....	6
2.2.2 Leistungen in den Gemeinschaftsunterkünften.....	6
2.2.3 Unterbringungs-/Unterkunfts-/Heizkosten.....	7
2.2.4 Notwendige Aufwendungen für Wasser- und Kanalgebühren.....	7
2.2.5 Notwendige Aufwendungen für Strom .....	7
2.2.5 Notwendige Kosten für die Warmwasseraufbereitung .....	8
2.2.6 Nachforderungen von Heizungs-, Strom- und anderen Mietnebenkosten.....	8
2.2.7 Umzugskosten .....	8
2.2.8 Mietgarantieerklärung, Mietdeponate, Maklercourtage.....	8
2.2.9 Bekleidung, Auszahlungshinweise .....	9
2.3 Notwendige Kosten für Hausrat.....	9
2.4 Bildung und Teilhabe (BuT) .....	10
2.5 Leistungen für Auszubildende/Studenten.....	10
2.6 Geldbetrag für alle notwendigen persönliche Bedürfnisse.....	10



## 1. Allgemeines

Grundleistungen nach dem AsylbLG werden ausschließlich zur Behebung einer gegenwärtigen konkreten Notlage gewährt. Hieraus folgt, dass Hilfeleistungen für die Vergangenheit grundsätzlich abzulehnen sind.

Die Grundleistungen nach [§ 3](#) stellen den notwendigen Bedarf der Leistungsberechtigten nach [§ 1](#) Abs. 1 sicher. Dabei wird von einem Bedarf ausgegangen, wie er bei einem in der Regel nur vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet entsteht.

Zu den Grundleistungen zählen:

- Ernährung
- Unterkunft
- Heizung
- Kleidung
- Gesundheitspflege
- Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts

Es gilt der Vorrang des Sachleistungsprinzips für die Deckung des notwendigen Bedarfs für Leistungsberechtigte, die in einer Aufnahmeeinrichtung gem. [§ 44 AsylG](#) (Erstaufnahmeeinrichtung ZAst) untergebracht sind.

Bei einer Unterbringung außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung gem. [§ 44 Abs.1 AsylG](#) sind vorrangig Geldleistungen gemäß [Abs. 2 Satz 1](#) zur Deckung des notwendigen Bedarfs nach [§ 3 Abs. 1 Satz 1](#) zu gewähren. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt des Abs. 2 Satz 4.

Die Ermittlung des notwendigen persönlichen Bedarfs und der notwendigen Bedarfe für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG wird jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der Veränderungsrate nach [§ 28 a SGB XII](#) i. V. m. [§ 40 Satz 1 Nr. 1 SGB XII](#) vorgenommen. Die Gliederung der Verbrauchsausgaben erfolgt in zwölf Abteilungen, die dem notwendigen Bedarf und dem notwendigen persönlichen Bedarf wie folgt zuzuordnen sind:

	<b>Notwendiger Bedarf (<a href="#">§ 3 Abs. 2</a>)</b>
Abteilung 1	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke
Abteilung 3	Bekleidung und Schuhe
Abteilung 4	Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung
Abteilung 5	Hausrat
Abteilung 6	Gesundheitspflege



	<b>Notwendiger persönlicher Bedarf (<a href="#">§ 3 Abs. 1</a>)</b>
Abteilung 7	Verkehr
Abteilung 8	Nachrichtenübermittlung
Abteilung 9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur
Abteilung 10	Bildung
Abteilung 11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen
Abteilung 12	Andere Waren und Dienstleistungen

Die Zusammensetzung und die Höhe des notwendigen persönlichen Bedarfs nach [§ 3 Abs. 1](#) bestimmt sich damit, wie im SGB XII und SGB II, zunächst auf Grundlage der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7-12.

Die Zusammensetzung und die Höhe des notwendigen Bedarfs nach [§ 3 Abs. 2](#) bestimmt sich auf Grundlage der in den Abteilungen 1-4 und 6 genannten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gibt spätestens bis zum 01. November eines Kalenderjahres die Höhe der Bedarfe, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt.

Die Übersicht über den Geldwert der Grundleistungen nach [§ 3 Abs. 1 und 2](#) wird in der tabellarischen Übersicht bekannt gegeben.

### **Anwendung der Regelbedarfsstufe 1**

Auf Grundlage von Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes hat das BMAS am 31.03.2015 für die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII nachstehende Weisung erlassen:

1. Bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes, das die Regelbedarfsstufen neu ermittelt, wird erwachsenen Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die weder

- einen Ein-Personen-Haushalt (alleinstehende Person) noch
- einen Alleinerziehenden-Haushalt (eine erwachsene Person und mindestens eine minderjährige Person) noch
- einen Paarhaushalt

führen, die Regelbedarfsstufe 3 zugeordnet

2. Bei diesen Personen ist, sofern sie außerhalb von stationären Einrichtungen leben, eine abweichende Regelsatzfestsetzung vorzunehmen, bei der an die Stelle des sich nach der Regelbedarfsstufe 3 ergebenden Betrages der sich nach Regelbedarfsstufe 1 ergebende Betrag tritt.



3. Der sich aus der abweichenden Regelsatzfestsetzung nach Nummer 2 ergebende monatliche Betrag tritt bei der Anwendung von Vorschriften, die sich auf die maßgebende Regelbedarfsstufe beziehen, an deren Stelle.

4. In den Bewilligungsbescheiden nach Nummer 2 ist kenntlich zu machen, dass die abweichende Regelsatzfestsetzung vorübergehend bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuermittlung der Regelbedarfe vorgenommen wird.

5. Die Zahl der Leistungsberechtigten nach Regelbedarfsstufe 3 mit abweichender Regelsatzfestsetzung nach Nummer 2 ist nach § 128c Nummer 1 SGB XII unter Regelbedarfsstufe 3 mit abweichender Regelsatzfestsetzung statistisch zu erfassen.

6. Bescheide sind, soweit sie Leistungsberechtigten für die Zeit nach dem 1. Januar 2013 Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII unter Anerkennung der Regelbedarfsstufe 3 bewilligen, entsprechend § 44 SGB X nach Maßgabe der vorgenannten Vorgehensweise zu überprüfen. Sich daraus ergebende höhere Leistungsansprüche sind für Zeiten ab dem 1. Januar 2013 zu bewilligen und auszuzahlen.

7. Sofern durch die Nachzahlung nach Nummer 6 die sich nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergebende Schonvermögensgrenze überschritten wird, ist diese nach § 2 der Verordnung um den Nachzahlungsbetrag für die Dauer von 24 Monaten ab Auszahlung zu erhöhen.

Das BMAS hat damit nach dem BSG Urteil vom 23.07.2014 entschieden, für das 4. Kapitel SGB XII weiterhin im ambulanten Bereich die Regelbedarfsstufe 3 anzuwenden, allerdings mit der Maßgabe, den Regelbedarf auf den Betrag der Regelbedarfsstufe 1 zu erhöhen und auch ggf. zu gewährende Mehrbedarfzuschläge entsprechend anzupassen. An die Weisung des BMAS sind alle Sozialhilfeträger gebunden. Die Umstellung ist rückwirkend ab 01.01.2013 für alle laufenden Fälle umzusetzen. Durch die gesetzliche Änderung des SGB XII zum 01.01.2017 ist die Gültigkeit der o. g. Regelung für den Bereich des 4 Kapitels SGB XII aufgehoben. Die Regelung gilt weiter für das AsylbLG bis zum Vorliegen einer gesetzlichen Regelung. Diese ist im Gesetzentwurf vom 26.12.2016 bereits enthalten, das Gesetz befindet sich noch im Vermittlungsausschuss.

Um eine finanzielle Gleichbehandlung der Leistungsempfänger/innen mit der Regelbedarfsstufe 3 im Asylbewerberleistungsgesetz bis zur gesetzlichen Neuregelung sicherzustellen, ist für diesen Personenkreis die Entscheidung des BSG vom 23.07.2014 umzusetzen, d.h. Anwendung der Regelbedarfsstufe 1 und ebenfalls mit rückwirkendem Beginn ab 01.01.2013.



## 2. Wohnformen und Leistungsumfang

Bei der Entscheidung über die Anmietung von privatem Wohnraum ist zu beachten, ob bei den Leistungsberechtigten Anspruchseinschränkungen nach [§ 1a](#) gegeben sind (siehe VANw zu § 1a) oder ob ggf. eine Ausreise oder Abschiebung in absehbarer Zeit erfolgen soll.

### 2.1. Wohnformen

Für Asylantragsteller (§ 47 Abs.1 Satz 1 AsylG) und aus dem Ausland eingereiste Folgeantragsteller (§ 71 Abs.2 Satz 2 AsylG) besteht eine Verpflichtung zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung.

Diesem Personenkreis kann nach 6 Monaten die Anmietung eigenen Wohnraums ermöglicht werden, sofern zu diesem Zeitpunkt keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der Ausländerbehörde beabsichtigt sind.

Bei übrigen Leistungsberechtigten nach § 1 Abs.1 AsylbLG, die keiner asylgesetzlichen Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung unterliegen, kann der Anmietung eigenen Wohnraums ebenfalls zugestimmt werden, sofern keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der Ausländerbehörde beabsichtigt sind. In Fällen mit Duldungen von mindestens sechs Monaten ist grundsätzlich davon auszugehen, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht geplant sind. Das Migrationsamt ist bestrebt, bei Fällen mit längeren Duldungen eine Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu ermöglichen, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Für die Mietkostenübernahme gelten analog die Regelungen für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII.

Ausgenommen sind gemäß § 47 Abs.1a AsylG Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a AsylG), die einen Asylantrag gestellt haben. Sie sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29a als offensichtlich unbegründet oder nach § 27a als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Die Entscheidung über eine Beendigung der Verpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§§ 48 - 50 AsylG) trifft die ZAST. Der Fachdienst Flüchtlinge und Integration (F9) erhält eine Kopie des Zuweisungsbescheides in eine Gemeinschaftsunterkunft. Gegebenenfalls erfolgt eine Weitergabe an das Jobcenter Bremen.

Sofern nach Ende der Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung noch kein eigener Wohnraum angemietet werden konnte, erfolgt wie bisher die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften durch die die Fachstelle Flüchtlinge.

Der zuvor beschriebene Verfahrensablauf gilt nicht für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA). Sie werden nicht in der Aufnahmeeinrichtung aufgenommen. Über ihre Inobhutnahme und über die Durchführung des Verfahrens zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher nach dem SGB VIII entscheidet das Jugendamt.



## 2.2 Leistungsumfang in den einzelnen Wohnformen

### 2.2.1 Leistungen in der Aufnahmeeinrichtung (ZAST)

#### 2.2.1.1 Grundleistungen

In der Aufnahmeeinrichtung werden die Grundleistungen in Form von Sachmitteln (Vollverpflegung) gewährt.

Geldleistungen werden neben dem Betrag für persönliche Bedürfnisse nach Abs. 1 grundsätzlich nicht gewährt. Bei der Leistungsgewährung ist besonders zu beachten, dass die Bewilligungspraxis für alle Leistungsberechtigten einheitlich erfolgt, um Spannungen innerhalb der Einrichtung zu vermeiden.

#### 2.2.1.2 Bekleidung

Leistungen für Bekleidung werden in der Aufnahmeeinrichtung in der Regel erst dann bewilligt, wenn feststeht, dass der Asylantrag nicht unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist und sich der/die Antragsteller/in voraussichtlich längerfristig in Bremen aufhalten wird. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn ein unabweisbarer Bedarf festzustellen ist.

Der Bedarf an Bekleidung im Einzelfall ist durch Ausstellen eines Kostenübernahmescheines zu gewähren. Die Höhe der Leistung hat sich an dem für Bekleidung vorgesehenen Leistungsumfang nach [§ 3 Abs. 1 Satz 2](#) zu orientieren. Geldleistungen sind nicht zu gewähren.

#### 2.2.1.3 Sonstiges

In Krankheits-, Schwangerschafts- und Geburtsfällen ([§ 4](#)), im Zusammenhang mit Arbeitsgelegenheiten ([§ 5](#), [§ 5a](#)) oder in besonderen Fällen ([§ 6](#)) können entsprechend der dazu erlassenen Weisungen zusätzliche Leistungen gewährt werden, soweit es sich nicht um Grundleistungen handelt oder entsprechende Leistungen bereits durch den Barbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse abgedeckt sind.

### 2.2.2 Leistungen in den Gemeinschaftsunterkünften

Der notwendige Bedarf für Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften wird überwiegend in Form von Sachleistungen sichergestellt. Neben den Kosten für die Unterkunft gilt dies insbesondere für Einrichtungsgegenstände, Heizung, Strom, Bettwäsche, Handtücher sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts, hierzu zählen auch Geschirr und alle notwendigen KÜcheneinrichtungen. Der notwendige Bedarf an Ernährung, Gesundheitspflege, kleineren Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushaltes als auch Bekleidung wird als Geldleistung gezahlt.

Bei Gemeinschaftsunterkünften mit Vollverpflegung sind von den Grundleistungen nach [§ 3 Abs. 2](#) die Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke) sowie die Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Instandhaltung) abzuziehen (sh. tabellarische Übersicht).



Bei Gemeinschaftsunterkünften ohne Vollverpflegung ist lediglich die Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Instandhaltung von der Grundleistung nach [§ 3 Abs. 2](#) abzuziehen (sh. tabellarische Übersicht)

Der Bargeldbedarf nach [§ 3 Abs. 1](#) ist in beiden Gemeinschaftsunterkunftsarten zu gewähren (sh. tabellarische Übersicht).

### **2.2.3 Unterbringungs-/Unterkunfts-/Heizkosten**

Die mit der Unterbringung im kommunalen Unterbringungssystem entstehenden Kosten werden entweder zentral von der Senatorin für Soziales, Jugend Frauen, Integration und Sport abgerechnet oder sind bei einer Unterbringung in sog. Übergangwohnheimen im Rahmen der [Nutzungs- und Gebührenordnung \(sh. Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 2016 Nr. 74\)](#) aus den Einzelfallakten anzuweisen.

Unterbringungskosten werden generell als Sachleistung gewährt. Auch bei der Anmietung von privatem Wohnraum sind notwendige Unterkunfts- und Heizkosten nicht an die Leistungsberechtigten, sondern direkt an den Vermieter bzw. den Heizlieferanten/Energiedienstleister zu zahlen. Sofern Leistungsberechtigte ihr Heizmaterial selbst beschaffen, sind dafür Beträge per Kostenübernahmeschein zu bewilligen.

Auf die Verwaltungsanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung und zur Sicherung der Unterkunft und zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (SGB II, SGB XII und AsylbLG, soweit es um Wohnraum außerhalb der ZAST und der Gemeinschaftsunterkünfte geht).

wird verwiesen, es gelten die dortigen Vorgaben.

### **2.2.4 Notwendige Aufwendungen für Wasser- und Kanalgebühren**

Es ist hier entsprechend der Verwaltungsanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung und zur Sicherung der Unterkunft und zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (SGB II, SGB XII und AsylbLG, soweit es um Wohnraum außerhalb der ZAST und der Gemeinschaftsunterkünfte geht) zu verfahren. Auch diese Aufwendungen sind aus der Akte direkt anzuweisen (Vermieter bzw. Wasserlieferant).

### **2.2.5 Notwendige Aufwendungen für Strom**

Leistungen für Strom sind stets als Sachleistungen zu gewähren. Die Sachleistungen für Strom sind nur bei Bedarf zu gewähren, wenn z.B. eine Wohnung angemietet ist und Stromkosten tatsächlich anfallen. Der Bedarf ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (Anmeldung Energieversorger, Mietvertrag oder Nutzungsgebührenbescheid). Die Stromkosten sollen, sofern sie von den Leistungsberechtigten an den Energiedienstleister zu zahlen sind, in tatsächlicher Höhe direkt an den Energiedienstleister zu überweisen. Sofern Stromkosten in den Unterkunfts- und Heizkosten bereits enthalten sind, erfolgt die Zahlung mit der Miete an den Vermieter.



### **2.2.5 Notwendige Kosten für die Warmwasseraufbereitung**

In den Regelbedarfsstufen sind keine Anteile für die dezentrale Warmwasseraufbereitung enthalten, daher werden die Energiekosten für alle hierfür verwendeten Energieformen (z.B. Gas oder Strom) über einen Mehrbedarf abgedeckt.

Die Verwaltungsanweisung zu § 30 SGB XII ist entsprechend anzuwenden.

### **2.2.6 Nachforderungen von Heizungs-, Strom- und anderen Mietnebenkosten**

- a) Nachforderungen, die sich aus Heizkostenendabrechnungen ergeben, sind dann zu übernehmen, wenn sie innerhalb der Grenzen liegen, die die Verwaltungsanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung und zur Sicherung der Unterkunft und zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (SGB II, SGB XII und AsylbLG, soweit es um Wohnraum außerhalb der ZAST und der Gemeinschaftsunterkünfte geht). ausweist.
- b) Sonstige Mietnebenkosten sind zu übernehmen, soweit dadurch die angemessenen Kosten der Unterkunft nicht überschritten werden.
- c) Für den Fall von Stromkostennachforderungen ist entsprechend der Verwaltungsanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung und zur Sicherung der Unterkunft und zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (SGB II, SGB XII und AsylbLG, soweit es um Wohnraum außerhalb der ZAST und der Gemeinschaftsunterkünfte geht). zu entscheiden. Dabei scheidet im Falle einer Übernahme eine darlehensweise Leistungsgewährung aus.

Können Nachforderungen zu a) oder b) nicht oder nur teilweise übernommen werden und führt die Mietschuld zu einer Kündigungsklage, ist eine Übernahme dieser Kosten aus wirtschaftlichen Gründen dennoch regelmäßig geboten, wenn die Kosten, die durch eine Wohnungsräumung ausgelöst werden (z.B. für höhere Unterkunftsstellen durch die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft, für Wohnraumbeschaffungskosten, für Kosten von Möbeleinlagerungen) voraussichtlich höher sind. Dabei scheidet im Falle einer Übernahme eine darlehensweise Leistungsgewährung aus.

### **2.2.7 Umzugskosten**

Ist einem Umzug vom Sozialhilfeträger ausdrücklich zugestimmt worden, sind entsprechende Kosten im angemessenen Umfang zu übernehmen. In jedem anderen Fall ist eine Übernahme der Kosten abzulehnen.

Die Verwaltungsanweisung zu Verwaltungsanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung und zur Sicherung der Unterkunft und zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (SGB II, SGB XII und AsylbLG, soweit es um Wohnraum außerhalb der ZAST und der Gemeinschaftsunterkünfte geht). ist zu beachten, es gelten die dortigen Vorgaben.

### **2.2.8 Mietgarantieerklärung, Mietdeponate, Maklercourtage**

Sofern der Anmietung von privatem Wohnraum zuzustimmen ist, kann, sofern erforderlich, eine Mietgarantieerklärung ausgestellt werden.

Mietdeponate und Maklercourtage können nur in begründeten Einzelfällen als Ausnahme übernommen werden.



Die Verwaltungsanweisung Verwaltungsanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung und zur Sicherung der Unterkunft und zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (SGB II, SGB XII und AsylbLG, soweit es um Wohnraum außerhalb der ZAST und der Gemeinschaftsunterkünfte geht).ist zu beachten, es gelten die dortigen Vorgaben.

### **2.2.9 Bekleidung, Auszahlungshinweise**

Der notwendige Bedarf an Bekleidung wird durch die Grundleistungen abgedeckt. Darüber hinaus ist die zusätzliche Bewilligung von Bekleidung (z. B. für Schuhe oder anlässlich der Einschulung oder für den Sportunterricht im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht) grundsätzlich nicht vorgesehen. Zu den Ausnahmen wird auf die VANw zu § 6 verwiesen.

Der Bekleidungsanteil ist wie folgt zu gewähren:

- Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten in den Aufnahmeeinrichtungen (ZAST) wird der unabweisbare Bekleidungsbedarf in Form eines Kostenübernahmescheines gedeckt.
- Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten in Gemeinschaftseinrichtungen wird der Bekleidungsbedarf durch vorrangige Geldleistungen gedeckt.
- Soweit Leistungsberechtigte mit Zustimmung des Sozialhilfeträgers selbst eigenen Wohnraum angemietet haben, ist der Bekleidungsbedarf im Regelfall in Form von Geldleistungen zu decken.

Die Auszahlung des Bekleidungsanteils erfolgt längstens für ein halbes Jahr. Besteht die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltspapiere zum Zeitpunkt der Auszahlung nur noch für einen kürzeren Zeitraum, so ist längstens bis zum Monat des Gültigkeitsdatums zu zahlen.

### **2.3 Notwendige Kosten für Hausrat**

In der Aufnahmeeinrichtung (ZAST) ist wegen der Bereitstellung von Sachleistungen keine Pauschale für Hausrat erforderlich.

Ist die Anmietung von eigenem Wohnraum nach [§ 3](#) zugelassen, kann nachgewiesener Bedarf an notwendigen Hausrats- und Einrichtungsgegenständen nach [§ 3 Abs. 2 Satz 4](#) gewährt werden.

Die Wertbemessung ist den Vorgaben der Verwaltungsanweisung [§ 31 SGB XII](#) zu entnehmen, auf den Gebrauchtwarenmarkt ist zu verweisen.

Bereits im Übergangwohnheim erhaltene Sachleistungen sind von der Wohneinrichtungspauschale in Abzug zu bringen. Über Art und Umfang der dort gewährten Sachleistungen unterrichtet das Übergangwohnheim die örtlich zuständigen Sozialzentren mittels Vordruck. Darüber hinaus erfolgen von dort keine anrechenbaren Sachleistungen.

Hinsichtlich des Bedarfs an notwendigem Bodenbelag wird auf die Arbeitshilfe Kosten der Unterkunft zur Verwaltungsanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung und zur Sicherung der Unterkunft und zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (SGB II, SGB XII und AsylbLG, soweit es um Wohnraum außerhalb der ZAST und der Gemeinschaftsunterkünfte geht).verwiesen.



## 2.4 Bildung und Teilhabe (BuT)

Es haben alle vom AsylbLG erfassten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von Anfang an Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend den [§§ 34, 34a](#) und [34b SGB XII](#).

Auf die entsprechende Verwaltungsanweisung wird verwiesen, es gelten die dortigen Vorgaben.

## 2.5 Leistungen für Auszubildende/Studenten

Das AsylbLG sieht eine dem [§ 22 SGB XII](#) vergleichbare Ausschlussvorschrift nicht vor. Mithin ist Auszubildenden und Studenten, die nach [§ 1 Abs. 1](#) leistungsberechtigt sind, auch dann Hilfe zu gewähren, wenn die durchgeführte Ausbildung nach BAföG oder SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist.

## 2.6 Geldbetrag für alle notwendigen persönliche Bedürfnisse

Durch den Geldbetrag für alle notwendigen persönlichen Bedürfnisse sind notwendige Ausgaben, z.B. für öffentliche Verkehrsmittel, Telefon, Porto, Schreibmittel, Lesestoff oder Genussmittel abgedeckt.

Ungeachtet der jeweiligen Wohnform ist dieser Geldbetrag für alle notwendigen persönlichen Bedürfnisse allen Leistungsberechtigten zu gewähren. Er wird grundsätzlich auch bei einer stationären Krankenversorgung gewährt.

Die Gewährung des Geldbetrags zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs für Abschiebehäftlinge erfolgt zentral durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Die Auszahlung erfolgt durch den Senator für Inneres und Sport. Die Auszahlung eines Geldbetrags zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs für Untersuchungshäftlinge durch den Sozialhilfeträger ist nicht vorgesehen. Die vollständige Versorgung erfolgt hier durch das Justizressort.

Leistungsberechtigte mit Wohnsitz in der Aufnahmeeinrichtung (ZAST) erhalten ihren Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs über den Fachdienst Flüchtlinge und Integration

## Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Die folgende Fachlichen Mitteilungen und Fachlichen Weisungen werden aufgehoben:

Fachliche Weisung zu § 3 AsylbLG Stand 01.04.2011

Fachliche Mitteilung vom 12.03.2013 zu Wohnformen und Notwendige Kosten für Hausrat mit der dazugehörigen Anlage Prognosemitteilung Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Fachliche Mitteilung vom 19.5.2015 zur Anwendung der Regelbedarfsstufe 1 werden ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsanweisung außer Kraft gesetzt.

Die Verwaltungsanweisung zu § 4 AsylbLG (Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Die Verwaltungsanweisung zu § 4 AsylbLG (Leistungsberechtigte), Stand 06.03.2008 wird ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsanweisung außer Kraft gesetzt.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

---

Bremen,

Nerz

---

Bremen,

Dr. Kodré



## Verwaltungsanweisung

### zu [§ 4 AsylbLG](#)

## Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

### Inhalt

1.	Allgemeines .....	2
2.	Durchführung der Krankenbehandlung durch die AOK Bremen/ Bremerhaven (§ 264 Abs. 1 SGB V).....	3
3.	Besonderheiten bei der Anmeldung „Fachstelle Flüchtlinge“ .....	3

### 1. Allgemeines

Leistungen bei Krankheit nach [Abs. 1](#) sind ausschließlich für den Personenkreis nach [§ 1 Abs. 1](#) bestimmt und werden nur bei akuter Krankheit und Schmerzzustand einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren gewährt. Eine akute Krankheit liegt vor, wenn diese "schnell" oder "plötzlich" auftritt und die einer aus medizinischen Gründen ärztlichen/zahnärztlichen Behandlung bedarf.

Auch erfasst sind bei chronischen Erkrankungen eintretende akute Krankheitszustände. Eine chronische Erkrankung hingegen, die sich langsam entwickelt und sich über mehrere Wochen anhaltender Krankheitszustand körperlicher oder auch geistiger Art, der aus einer akuten Erkrankung folgen kann unterliegt nicht der Leistung nach [Abs. 1](#). Unter einer chronischen Erkrankung versteht man eine länger andauernde, schwer heilbare Krankheit.

Die Beurteilung ob eine Behandlung erforderlich ist erfolgt nach medizinischen Gesichtspunkten und obliegt dem behandelnden Arzt/Zahnarzt.

[Absatz 2](#) definiert die Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.



[Abs. 3](#) sichert die die ärztliche/zahnärztliche Versorgung unter Einbeziehung amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und der medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen.

**2. Durchführung der Krankenbehandlung durch die AOK Bremen/ Bremerhaven  
([§264 Abs. 1 SGB V](#))**

Die Durchführung der Krankenbehandlung erfolgt seit dem 01.10.2005 durch die AOK Bremen/ Bremerhaven. Die Freie Hansestadt Bremen und die AOK Bremen/ Bremerhaven haben zu diesem Zweck eine Vereinbarung zur Umsetzung der Leistungserbringung nach [§ 264 Abs. 1 SGB V](#) abgeschlossen. Auf die [Vereinbarung zur Umsetzung der Leistungserbringung nach § 264 Abs. 1 SGB V](#) wird verwiesen.

**3. Besonderheiten bei der Anmeldung „Fachstelle Flüchtlinge“.**

Asylbewerber/-innen erhalten über den Träger der Unterkunft „Lindenstraße“ der AWO kurzfristig einen Termin bei dem Fachdienst Integration und Flüchtlinge (F9) zur Erstantragstellung und Anmeldung bei der AOK nach § 264 SGB V.

**Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Die Fachliche Weisung vom 06.03.2008 wird ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsanweisung außer Kraft gesetzt.



Die Verwaltungsanweisung zu § 5 AsylbLG (Arbeitsgelegenheiten) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

---

Bremen,

Nerz

---

Bremen,

Dr. Kodré



## Verwaltungsanweisung

### zu [§ 5 AsylbLG](#)

## Arbeitsgelegenheiten

In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des [§ 44 Asylgesetzes \(AsylG\)](#) und in vergleichbaren Einrichtungen (Gemeinschaftsunterkünfte [§ 53 AsylG](#)) sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Auch Personen, die nicht mehr in einer Einrichtung wohnen, können in interne Maßnahmen zugewiesen werden. Arbeitsgelegenheiten sollen auch bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) in Einrichtungen ist dem Referat 31 bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis zu geben. Die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten außerhalb von Einrichtungen ist mit dem Referat 31, [Referat31arbeitsintegration@soziales.bremen.de](mailto:Referat31arbeitsintegration@soziales.bremen.de) abzustimmen. Das Abstimmungserfordernis ergibt aus der Prüfung der Zusätzlichkeit und der Korrelation mit den Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen nach [§ 5a](#). Zu melden sind Daten, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsgestattung/-Titel, Duldung, Gültigkeit bis, Adresse.

In die Maßnahme nach § 5 sind grundsätzlich nur Personen zuzuweisen, die nicht dem berechtigten Personenkreis nach § 5a zuzurechnen sind. Damit sollen auch Geduldete und Personen mit einer Aufenthaltsgestattung aus sicheren Herkunftsländern weiterhin die Möglichkeit haben, an Arbeitsgelegenheiten teilzunehmen.

Die internen Arbeitsgelegenheiten sollen zusätzliche gemeinschaftsfördernde Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung umfassen, wie z.B.

- Sprachmittlertätigkeiten, auch im Umgang mit Behörden,
- Mithilfe bei Hausmeistertätigkeiten,
- Gartenarbeiten,
- verantwortliche Zuständigkeiten bei Freizeitaktivitäten,
- sonstige vergleichbare Tätigkeiten.

Als Arbeitsgelegenheit kommen Arbeiten nicht in Betracht, die als „Tätigkeit der Selbstversorgung“, wie z.B. Reinigen der eigenen Räume, Waschen der eigenen Wäsche, von den Leistungsberechtigten zu erledigen sind.

Die regelmäßig anfallenden Tätigkeiten sollen täglich 6 Stunden nicht überschreiten und maximal 30 Stunden in der Woche betragen.



Die Aufwandsentschädigung beträgt seit dem 06.08.2016 (Inkrafttreten des Integrationsgesetzes) 0,80 €. Es können jedoch auch höhere notwendige Aufwendungen übernommen werden, soweit der Leistungsberechtigte diese im Einzelfall nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen. Bei internen Maßnahmen in Einrichtungen können grundsätzlich keine Fahrtkosten entstehen, da die Teilnehmenden in der Regel in der Einrichtung wohnen. Dienstlich veranlasste Fahrtkosten hat der Maßnahmeträger zu übernehmen.

Die Aufwandsentschädigung nach [§ 5](#) wird von dem berechtigten Personenkreis direkt bei ihren zuständigen Sozialhilfedienststellen unter Vorlage des Nachweisvordruckes beantragt. Auf der Rückseite dieses Nachweises kann die Auszahlungsform - in der Regel Überweisung - verfügt werden.

Die Aufwandsentschädigung unterliegt nicht der Steuer- noch Sozialversicherungspflicht und ist nicht als Einkommen nach [§ 7](#) behandelt.

Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach den [§§ 2, 3](#), und [6](#). Der [§ 1a Abs. 2 Satz 2 bis 4](#) ist entsprechend anzuwenden. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

Die Arbeitsgelegenheit muss zumutbar sein, es gelten die Vorschriften des [§ 11 Abs. 4 SGB XII](#). Auf die geltende [Verwaltungsanweisung zu § 11 SGB XII](#) wird insoweit verwiesen.

Leistungsberechtigte können auch dann zur AGH verpflichtet werden, wenn sie z.B. asyl- oder ausländerrechtliche Beschäftigungsverboten unterliegen.

Die Verpflichtung zu einer AGH erfolgt durch Verwaltungsakt.

Leistungsberechtigte, deren Leistungen nach [§ 1 a](#) eingeschränkt sind, sollen keine Gelegenheit zur Arbeit nach dieser Vorschrift erhalten. Soweit sie eine Arbeitsgelegenheit bereits wahrnehmen, kann die Arbeit nur weitergeführt werden, wenn sich dafür keine anderen Leistungsberechtigten bereit erklären

Durch die AGH ist kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und der Rentenversicherung begründet. Die Arbeitsschutzvorschriften und die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden jedoch Anwendung.

## **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft. Die Fachliche Mitteilung zu § 5 Abs. 2 AsylbLG Stand 10.08.2016 wird aufgehoben.



Die Verwaltungsanweisung zu § 5a AsylbLG (Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

---

Bremen,

Nerz

---

Bremen,

Dr. Kodré



## Verwaltungsanweisung

### zu [§ 5a AsylbLG](#)

#### Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)

#### Inhalt

<b>Allgemeines:</b> .....	<b>2</b>
<b>Interne FIM</b> .....	<b>2</b>
<b>Externe FIM</b> .....	<b>3</b>
<b>Personenkreis</b> .....	<b>3</b>
<b>Zumutbarkeitsregelungen</b> .....	<b>3</b>
<b>Prüfung der Zumutbarkeit</b> .....	<b>3</b>
<b>Aufwandsentschädigung</b> .....	<b>4</b>
<b>Arbeitskleidung und Fahrtkosten</b> .....	<b>4</b>
<b>Teilnehmerinnen und Teilnehmer-Auswahl und Zuweisung</b> .....	<b>4</b>

#### **Allgemeines:**

Durch das Integrationsgesetz wurde in das Asylbewerberleistungsgesetz das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ im § 5a neu aufgenommen. Das Programm ist für den Zeitraum vom 01.08.2016 bis 31.12.2020 vorgesehen.

Der Bund stellt den Ländern über die Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit Mittel für die Durchführung der Maßnahmen zur Verfügung. Administriert werden diese Maßnahmen durch die örtlich zuständige Agentur für Arbeit Bremen/Bremerhaven.

#### **Interne FIM**

Wie bisher im [§ 5](#) besteht die Möglichkeit Arbeitsgelegenheiten in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des [§ 44 des Asylgesetzes](#) und in vergleichbaren Einrichtungen insbesondere zur



Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Die Maßnahmen werden als interne Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen bezeichnet.

### **Externe FIM**

Der Schwerpunkt des Arbeitsmarktprogrammes liegt auf Arbeitsgelegenheiten, die bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. Die Maßnahmen werden als externe Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen bezeichnet.

### **Personenkreis**

Ausgeschlossen sind Leistungsberechtigte nach [§ 1 Absatz 1 Nummer 1](#) (Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz), die aus einem sicheren Herkunftsstaat nach [§ 29a des Asylgesetzes](#) stammen, sowie Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 (Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes) und § 1 Nr. 5 (vollziehbar Ausreisepflichtige).

### **Zumutbarkeitsregelungen**

Es gelten die Zumutbarkeitsregelungen nach [§ 11 Abs. 4 Sozialgesetzbuch \(SGB\) XII](#). Den Leistungsberechtigten darf eine Tätigkeit nicht zugemutet werden, wenn

1. sie wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit hierzu nicht in der Lage sind oder
2. sie ein der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung ([§ 35 des Sechsten Buches](#)) entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben oder
3. der Tätigkeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

Ihnen darf eine Tätigkeit insbesondere nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde. Die geordnete Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Familie der Leistungsberechtigten die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches sichergestellt ist.

### **Prüfung der Zumutbarkeit**

Die Träger der Unterkunftseinrichtungen geben vor einer Zuweisung schriftlich Hinweise zur Zumutbarkeit an die Wirtschaftlichen Hilfen des Amtes für soziale Dienste (siehe Anlage 1). Die Prüfung und Beurteilung der Zumutbarkeit obliegt jedoch ausschließlich den Wirtschaftlichen Hilfen.

Werden durch den Leistungsberechtigten Gründe vorgetragen, die gegen die Zumutbarkeit sprechen, ist im Rahmen der Ermessensausübung von den Wirtschaftlichen Hilfen eine Entscheidung zu treffen.



### **Aufwandsentschädigung**

Für die Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung von 0,80 € pro geleisteter Arbeitsstunde gezahlt. Die Kostenabrechnung erfolgt über die Bundesagentur für Arbeit. Der jeweilige Träger zahlt die Aufwandsentschädigung direkt an die Teilnehmenden aus.

### **Arbeitskleidung und Fahrtkosten**

Die Träger erhalten pro Teilnehmenden in einer internen FIM eine monatliche Maßnahmepauschale in Höhe von € 80,- und in einer externen FIM in Höhe von € 250,-. Aus diesen Pauschalen müssen die Träger Arbeits- und Schutzkleidung für die auszuübende Tätigkeit bereitstellen.

Fahrtkosten für Teilnehmende müssen die Träger gesondert bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen.

### **Teilnehmerinnen und Teilnehmer-Auswahl und Zuweisung**

Für interne FIM werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von den Einrichtungsleitungen vorgeschlagen (siehe Anlage 2). Die Wirtschaftlichen Hilfen prüfen, ob die formellen Voraussetzungen und die Zumutbarkeit erfüllt sind und weisen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Trägern der Unterkünfte zu.

Für externe FIM werde Teilnehmer/innen wie folgt ausgewählt:

1. Die Träger der Unterbringungseinrichtungen sondieren aus den Bewohnerinnen und Bewohnern ihrer Unterkünfte potentielle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und orientieren diese an die Beschäftigungsträger die FIM ausführen. Die Träger stellen die Eignung des potentiellen Teilnehmers für die Stelle fest und geben diese Eignungsfeststellung mit Vorschlag zur Teilnahme (siehe Anlage 3) an die Wirtschaftlichen Hilfen (zur Zuweisung) weiter. Die Wirtschaftlichen Hilfen weisen nach Prüfung der Zumutbarkeit in die Flüchtlingsintegrationsmaßnahme zu.
2. Den Wirtschaftlichen Hilfen wird eine monatlich aktualisierte Liste der potentiell in Frage kommenden Leistungsberechtigten durch das Controlling der senatorischen Behörde zur Verfügung gestellt. Die Wirtschaftlichen Hilfen prüfen, ob die Zumutbarkeit erfüllt ist und orientieren die ausgesuchten Personen an die Träger der externen Maßnahmen. Der Beschäftigungsträger stellt nach dem Erstkontakt die Eignung des potentiellen Teilnehmers für die Stelle fest und gibt diese Eignungsfeststellung mit Vorschlag zur Teilnahme (siehe Anlage 3) an die Wirtschaftlichen Hilfen (zur Zuweisung) weiter.

Bei der Besetzung der FIM-Stellen setzt Bremen auf das Prinzip der Freiwilligkeit. Das bedeutet, dass vorrangig die FIM-Plätze mit Personen besetzt werden, die sich freiwillig für eine solche Stelle interessieren. Wer auf eigenen Wunsch in eine FIM-Stelle zugewiesen wird, geht eine Verpflichtung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aus § 5 a ein. Die Rechtsfolgen nach § 5a Abs. 2 finden auch bei freiwilliger Teilnahme Anwendung.

Die Zuweisungsdauer je Teilnehmer/in beträgt bis zu sechs Monaten, längstens jedoch bis zum Ablauf der Bewilligung der Maßnahme. Bei einer Verlängerung der Maßnahme durch die Bundesagentur für Arbeit kann auch die maximale Zuweisungsdauer ausgeschöpft werden.



Wenn sich Leistungsberechtigte weigern, eine für sie zumutbare Flüchtlingsintegrationsmaßnahme aufzunehmen, fortzuführen oder die Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern, prüfen die Wirtschaftlichen Hilfen ob die Voraussetzung für einen Entfall der Leistungsberechtigung gem. § 5a Abs. 3 zutreffen. Werden andere wichtige Gründe (unabhängig von den Gründen aus § 5a Abs.3) vorgetragen, die eine Beendigung oder einen Nicht-Eintritt in einen Flüchtlingsintegrationsmaßnahme rechtfertigen, obliegt es den Wirtschaftlichen Hilfen im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu prüfen, ob eine Sanktion Anwendung findet.

### **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft. Die Fachliche Mitteilung zu § 5a AsylbLG vom 18.01.2017 wird aufgehoben.

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Freie  
Hansestadt  
Bremen

Die Verwaltungsanweisung zu § 5b AsylbLG (Sonstige Maßnahmen zur Integration) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

---

Bremen,                      Nerz

---

Bremen,                      Dr. Kodré



## Verwaltungsanweisung

### zu [§ 5b AsylbLG](#)

## Sonstige Maßnahmen zur Integration

### Inhalt

1. Allgemeines .....	2
2. Integrationskurse .....	2
3. Personenkreis.....	3
4. Zumutbarkeitsregelungen.....	3
5. Prüfung der Zumutbarkeit.....	4
6. Kostenerstattung für den Integrationskurs, Fahrtkosten und Kinderbetreuung.....	4
7. Verfahren.....	4
8. Rechtsfolgenbelehrung und Sanktion.....	6

### 1. Allgemeines

Durch das Integrationsgesetz wurden in das Asylbewerberleistungsgesetz im § 5b Sonstige Maßnahmen zur Integration neu aufgenommen.

Gemäß § 5b Abs. 1 i.V.m. [§ 44a Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 AufenthG](#) werden die nach dem AsylbLG zuständigen Behörden ab dem 01.01.2017 Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (mit Aufenthaltsgestattung), Inhaber einer Duldung gemäß [§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG](#) sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#) schriftlich zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten können.

### 2. Integrationskurse

Die Integrationskurse werden gemäß [§ 43 Abs. 3 AufenthG](#) vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) koordiniert und durchgeführt. Das BAMF kann sich hierzu privater

Feldfunktion geändert



oder öffentlicher Kursträger bedienen und hat derzeit bundesweit ca. 1.700 Träger zur Durchführung der Integrationskurse zugelassen.

Der/die Teilnahmeverpflichtete muss sich innerhalb der auf dem Verpflichtungsschein vermerkten Gültigkeitsdauer bei einem zugelassenen Kursträger zum Integrationskurs anmelden. Der Kursträger führt zunächst einen sogenannten Einstufungstest durch. In diesem Test wird das Sprachniveau eingestuft und ermittelt, ob die Teilnahme an einem allgemeinen Integrationskurs oder die Teilnahme an einem Integrationskurs für spezielle Zielgruppen gemäß [§ 13 IntV](#) zu empfehlen ist. Der Kurs soll (nach Zusammenstellung einer passenden Kursgruppe) in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach der Anmeldung beginnen.

Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs (600 oder 900 Unterrichtsstunden) zur Vermittlung von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und einem Orientierungskurs (100 Unterrichtsstunden) zur Vermittlung von Alltagswissen sowie von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands.

Der Integrationskurs wird abgeschlossen durch den skalierten Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) sowie den Test „Leben in Deutschland“ (LID). Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn im DTZ das Niveau B1 nachgewiesen ist und im LID mindestens 15 von 33 Fragen richtig beantwortet werden. Die Übermittlung der Daten zur Kursanmeldung sowie zur Kurs- und Testteilnahme durch den Kursträger an das BAMF zum Zwecke der Verfahrenskoordination und Durchführung einschließlich der Kursabrechnung erfolgt elektronisch.

### **3. Personenkreis**

Leistungsempfänger mit guter Bleibeperspektive, Inhaber einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG sollen schriftlich zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden. Nach derzeitiger Verwaltungspraxis wird für Asylbewerber aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia eine gute Bleibeperspektive angenommen.

Aufgrund der hohen Anerkennungsquote für Flüchtlinge aus Afghanistan in Bremen, ist eine Zulassung zu den Integrationskursen zielführend. Damit es zu keiner verzögerten Integration kommt, sind dafür die erforderlichen Maßnahmen frühzeitig anzuwenden. Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit werden, sofern sie eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG oder § 25 Abs. 5 AufenthG innehaben ebenfalls zu Integrationskursen verpflichtet.

### **4. Zumutbarkeitsregelungen**

Es gelten die Zumutbarkeitsregelungen nach [§ 11 Abs. 4 Sozialgesetzbuch \(SGB\) XII](#). Den Leistungsberechtigten darf eine Tätigkeit nicht zugemutet werden, wenn

1. sie wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit hierzu nicht in der Lage sind oder



2. sie ein der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung ([§ 35 des Sechsten Buches](#)) entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben oder
3. der Tätigkeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

Ihnen darf eine Tätigkeit insbesondere nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde. Die geordnete Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Familie der Leistungsberechtigten die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches sichergestellt ist.

### **5. Prüfung der Zumutbarkeit**

Die Träger der Unterkunftseinrichtungen geben vor einer Zuweisung schriftlich Hinweise zur Zumutbarkeit an die Wirtschaftlichen Hilfen des Amtes für soziale Dienste (siehe Anlage 1). Die Prüfung und Beurteilung der Zumutbarkeit obliegt jedoch ausschließlich den Wirtschaftlichen Hilfen.

Werden durch den Leistungsberechtigten Gründe vorgetragen, die gegen die Zumutbarkeit sprechen, ist im Rahmen der Ermessensausübung von den Wirtschaftlichen Hilfen eine Entscheidung zu treffen.

### **6. Kostenerstattung für den Integrationskurs, Fahrtkosten und Kinderbetreuung**

Für die Integrationskurse entstehen dem Amt für soziale Dienste keine Kosten, der Kostenträger ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Fahrtkosten werden vom BAMF in Form einer Pauschale bewilligt sofern ein Bedarf besteht. Der Antrag ist beim BAMF durch den Teilnehmenden zu stellen.

Unter bestimmten Voraussetzungen unterstützt das BAMF die Teilnahme von Eltern durch ein Kinderbetreuungsangebot. Das Angebot erfolgt nur für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

### **7. Verfahren**

Nachdem die Leistungsempfänger/innen aus der Zentralen Aufnahmestelle (ZAST) in eine Unterbringungseinrichtung eingezogen sind, sollen sie durch die Wirtschaftlichen Hilfen des Amtes für soziale Dienste zu einem Integrationskurs verpflichtet werden. Dies kann bei einer Vorsprache oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

Die wirtschaftlichen Hilfen prüfen, ob die Leistungsempfänger zu dem berechtigten Personenkreis gehören und starten das Verfahren der Verpflichtung auf der Seite <https://services.migra.bamf.de/TLA-Webmaske/> und können in der Web Maske im Programm Integrationskursgeschäftsdatei (InGe) des BAMF, die erforderlichen Daten eintragen.

In die Web Maske sind die Verpflichtungsdaten einzutragen. Bei den Verpflichtungsdaten handelt es sich um Geschlecht, Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift,



Staatsangehörigkeit sowie Aufenthaltstitel des Leistungsempfängers. Außerdem sind der Benutzername und das Passwort des Mitarbeiters der wirtschaftlichen Hilfen sowie die Behördenkennziffer TLA 1178 einzutragen.

Bei Personen die einen Asylgesuch geäußert haben (Inhaber eines Ankunftsnachweises) sowie Personen die einen Asylantrag gestellt haben (Inhaber einer Aufenthaltsgestattung) ist zusätzlich die AZR Nummer in die Verpflichtungsdaten einzutragen.

Nach Übermittlung der Verpflichtungsdaten wird unmittelbar eine der folgenden Rückmeldungen durch das BAMF auf der Web-Maske angezeigt:

Akzeptanznachricht:

Die Teilnahmeverpflichtung darf erteilt werden, da keine Identität mit einer in der Integrationskursgeschäftsdatei (InGe) des BAMF gespeicherten Person festgestellt wurde und somit keine anderweitige Berechtigung oder Verpflichtung vorliegt. Mit der Akzeptanznachricht werden die beim BAMF gespeicherten Verpflichtungsdaten einschließlich der eindeutigen BAMF-Kennziffer für diesen Verpflichtungsvorgang erstellt. Diese Daten sind zu übernehmen und in die entsprechenden Felder des Verpflichtungsscheines einzutragen.

Dabei stellt das „Bestätigung vom“ – Datum das frühestmögliche Ausstellungsdatum für den Verpflichtungsschein dar.

Die BAMF-Kennziffer auf dem Verpflichtungsschein ist sehr wichtig für das weitere Verfahren. Nur mit dieser Kennziffer ist eine eindeutige Personenidentifizierung bzw. Zuordnung im Rahmen der elektronischen Übermittlung der Anmelde-, Teilnahme- und Abrechnungsdaten durch den Kursträger an das BAMF sichergestellt.

Für die Verpflichtung ist ausschließlich der durch das BAMF gemäß [§ 6 Abs. 3 IntV](#) vorgegebenen Vordruck zu verwenden, der in WiHiForm eingestellt ist.

Dem Leistungsempfänger ist ergänzend noch ein Bescheid, das [Merkblatt](#) in eigener Landessprache und die [Kursträgerliste des BAMF](#) auszuhändigen bzw. postalisch zu übermitteln.

Dublettennachricht:

In InGe ist bereits mindestens eine Person mit den übermittelten Identifikationsmerkmalen (Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht) vorhanden. Daher muss zunächst geprüft werden, ob es sich lediglich um eine zufällige Namensgleichheit handelt oder ob Personen-identität besteht. Diese Prüfung muss aus datenschutzrechtlichen Gründen durch eine/n Mitarbeiter/in des Bundesamtes erfolgen. Zu diesem Zweck erhält die zuständige Regionalstelle des BAMF eine automatische Mitteilung über die Dublettennachricht.

Über das Ergebnis der Prüfung wird in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen eine Nachricht an die angegebene/n E-Mail-Adresse/n der Mitarbeiterin des Mitarbeiters gesandt.

Mit der Ausstellung des Verpflichtungsscheines muss bis zur Rückmeldung des BAMF abgewartet werden.



Die Akzeptanznachricht erfolgt in folgenden Fällen:

Die Prüfung der Personenidentität hat ergeben, dass keine Identität mit einer in der Integrationsgeschäftsdatei (InGe) des BAMF gespeicherten Person besteht und somit keine anderweitige Berechtigung oder Verpflichtung vorliegt.

Die Person besitzt bereits lediglich eine Berechtigung zur Kursteilnahme, erteilt durch die Ausländerbehörde gemäß [§ 44 Abs. 1 AufenthG](#) oder durch das BAMF gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG. Diese Berechtigung wird storniert und durch die Verpflichtung der wirtschaftlichen Hilfen als gegenüber der Berechtigung „stärkere“ Maßnahme ersetzt. Das hat zur Folge, dass der Ausländer seine Kursteilnahme von diesem Zeitpunkt an als Verpflichteter fortsetzt, sofern er bereits mit dem Kurs begonnen hat.

Ablehnung der Verpflichtung erfolgt in folgenden Fällen:

Die Person wurde bereits durch die Ausländerbehörde oder durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Kursteilnahme verpflichtet. Die mehrfache Teilnahmeverpflichtung einer Person ist nicht zulässig. In der Nachricht wird die Stelle angegeben, die bereits verpflichtet hat.

Die Person hat bereits vollständig am Integrationskurs teilgenommen. Es besteht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 IntV nur eine einmalige Teilnahmeberechtigung. Eine nochmalige staatlich geförderte Teilnahme ist daher nicht zulässig.

Die Integrationskursverpflichtung hat eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr (von den wirtschaftlichen Hilfen einzutragen). Der Leistungsberechtigte ist verpflichtet unverzüglich bei einem Kursträger vorstellig zu werden und innerhalb der Frist von 6 Wochen nach Erhalt der Integrationskursverpflichtung, mit einem Integrationskurs zu beginnen und ordnungsgemäß an diesem teilzunehmen.

## **8. Rechtsfolgenbelehrung und Sanktion**

Wenn sich Asylbewerber/-innen weigern, einen Integrationskurs aufzunehmen, fortzuführen oder durch ihr Verhalten die ordnungsgemäße Teilnahme verhindern, prüfen die Wirtschaftlichen Hilfen ob die Voraussetzung für einen Entfall der Leistungsberechtigung gem. § 5b Abs. 2 zutreffen. Werden andere wichtige Gründe (unabhängig von den Gründen aus § 5b Abs.2) vorgetragen, die eine Beendigung oder einen Nicht-Eintritt in einen Flüchtlingsintegrationsmaßnahme rechtfertigen, obliegt es den Wirtschaftlichen Hilfen im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu prüfen, ob eine Sanktion Anwendung findet.

## **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft. Die Fachliche Mitteilung zu § 5b AsylBLG mit Änderungsdatum 27.02.2017 wird aufgehoben.



## Verwaltungsanweisung

### zu [§ 6 AsylbLG](#)

### Sonstige Leistungen

#### Inhalt

1	Allgemeines .....	2
2	Leistungsumfang.....	2
3	Leistungen, die zur Sicherung des Lebensunterhaltes unerlässlich sind .....	3
3.1	Ausübung des Umgangsrechts zwischen Eltern und Kinder .....	3
3.2	Mehrbedarf „kostenaufwändiger Ernährung.....	3
3.3	Schwangerschaftsbedingter Mehrbedarf .....	3
3.4	Mehrbedarfe für Alter, Gehbehinderung und Alleinerziehung .....	3
3.5	Bekleidung .....	4
3.6	Umstandskleidung.....	4
3.7	Krankheitsbedingter Bedarf an Körperpflegemittel.....	4
3.8	Hausrat.....	5
4	Leistungen, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind: .....	5
4.1	Hilfe zur Familienplanung .....	5
4.2	Schwangerschaftsabbrüche.....	5
4.3	Brillen, Hörgeräte, orthopädische Hilfsmittel .....	5
4.4	Hilfe zur Pflege .....	5
4.5	Eingliederungshilfe .....	6
4.6	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.....	6
4.7	Beschneidungskosten.....	6
4.8	Psychotherapien für Leistungsberechtigte .....	6
5.	Leistungen, die zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind:...	7
5.1	Kinderwagen/Sportkarre/Fußsack.....	7



6. Leistungen, die zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht bzw. zur Vorbereitung einer freiwilligen Ausreise erforderlich sind:.....	7
6.1 Fahrtkosten.....	7
7. Dolmetscherkosten .....	8
8. Bestattungskosten.....	8

## 1 Allgemeines

Es ist davon auszugehen, dass die Leistungen nach den §§ 3 und 4 dem typischen Bedarf von Leistungsberechtigten grundsätzlich gerecht werden. Sofern besondere Umstände hinzutreten, kann der Sozialhilfeträger zusätzliche und ergänzende Leistungen insbesondere dann gewähren, wenn sie im Einzelfall

- 1) zur Sicherung des Lebensunterhaltes unerlässlich sind,
- 2) zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind,
- 3) zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind, oder
- 4) zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Dabei hat der Gesetzgeber durch die Wörter "können insbesondere" klargestellt, dass die im Gesetz vorgenommene Aufzählung nicht abschließend und somit für den Sozialhilfeträger die Möglichkeit gegeben ist, über die benannten Fälle hinaus Hilfe zu gewähren. Hierzu können z.B. auch Bestattungskosten gehören.

Die Leistungen setzen frühestens ab Kenntnis über den Bedarf ein.

Bei der Bewilligung von Leistungen nach dem AsylbLG ist die voraussichtliche Aufenthaltsdauer zu berücksichtigen.

§ 6 gilt nicht für Personen, die nach § 2 Anspruch auf Leistungen entsprechend den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs Teil 12 (SGB XII) haben.

§ 6 gilt im Übrigen nur eingeschränkt für Leistungsberechtigte und deren Angehörige, die zum Personenkreis des § 1a zählen.

## 2 Leistungsumfang

Die voraussichtliche Aufenthaltsdauer des Leistungsberechtigten ist bei einer möglichen Hilfgewährung zu berücksichtigen. Die Höhe der Leistungen haben sich am (Preis-)Niveau zu orientieren, die für SGB XII-Leistungen maßgebend ist.

Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu erbringen. Beispiel für besondere Umstände: höhere Kosten bei Gewährung von Sachleistungen, Leistungsberechtigter verweigert Annahme von Kostenübernahmeschein (KÜ-Schein), mehrere Leistungsberechtigte.



### **3 Leistungen, die zur Sicherung des Lebensunterhaltes unerlässlich sind**

Nachfolgend sind die Bedarfe aufgelistet, die regelmäßig mit atypischen Lebensumständen verbunden sind und Leistungen im Einzelfall auslösen können:

#### **3.1 Ausübung des Umgangsrechts zwischen Eltern und Kinder**

Der Bedarf kann sich auf alle in § 3 Abs. 1 aufgeführten Positionen beziehen. Welcher Bedarf zu decken ist, ist einer Prüfung des Einzelfalles vorbehalten. Die Höhe der Leistung orientiert sich an der Regelung „Mehrbedarf für Alleinerziehende“ nach [§ 30 Abs. 3 SGB XII](#). Es erfolgt keine Besserstellung für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG gegenüber Leistungsempfänger nach [§ 23 SGB XII](#). Das Umgangsrecht muss auch nach ausländerrechtlichen Maßstäben unerlässlich sein. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob das Umgangsrecht während des gestatteten, erlaubten oder geduldeten Aufenthaltes bzw. während des Laufes der Ausreisefrist unbedingt wahrgenommen werden muss.

Liegt ein Aufenthaltstitel wegen Unerlässlichkeit des Umgangsrechts vor, so bestehen dem Grunde nach Ansprüche zur Verwirklichung des Umgangsrechts nach § 6 AsylbLG. Liegt ein entsprechender Aufenthaltstitel nicht vor, ist das Migrationsamt zur Unerlässlichkeit zu befragen. Hinweis: Bewilligungen von Hilfen zur Wahrnehmung des Umgangsrechts entfalten keine präjudizierende Wirkung auf die ausländerrechtliche Prüfung der Unerlässlichkeit des Umgangsrechts.

#### **3.2 Mehrbedarf „kostenaufwändiger Ernährung“**

Ein Mehrbedarf für kostenaufwändigere Ernährung ist nicht in Unterkünften mit Gemeinschaftsverpflegung zu gewähren. Werden Leistungen außerhalb dieser Einrichtungen gewährt, ist, sofern die Voraussetzungen analog [§ 30 Abs. 5 SGB XII](#) vorliegen, ein Mehrbedarf entsprechend den Regelungen zu [§ 30 Abs. 5 SGB XII](#) zu gewähren (auch der Höhe nach, ausgehend von den RBS des AsylbLG).

#### **3.3 Schwangerschaftsbedingter Mehrbedarf**

Der Anspruch dieser Leistung beginnt mit Ablauf der 12. Schwangerschaftswoche und endet mit der Entbindung. Die Höhe des Mehrbedarfes bemisst sich auf 17% (entsprechende Anwendung § 30 Abs. 2 SGB XII) der monatlichen Gesamtleistung nach § 3 Abs. 1 und 2. In Unterkünften mit Gemeinschaftsverpflegung wird der Mehrbedarf deshalb um 17% des Anteils für Ernährung der maßgeblichen Regelbedarfsstufe gekürzt.

#### **3.4 Mehrbedarfe für Alter, Gehbehinderung und Alleinerziehung**

Diese Mehrbedarfe können gewährt werden, sofern ein konkret individueller Bedarf durch die Antragstellerinnen und Antragsteller nachgewiesen wird. Nach Rechtsprechung des LSG Niedersachsen-Bremen L 8 AY 57/14 B ER vom 27.11.2014 ist eine Pauschalisierung des Mehrbedarfe für Alleinerziehende nach § 6 Abs. AsylbLG i. V. m. § 30 SGB XII ausgeschlossen. Insoweit ist der konkrete, ggf. durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen zu deckende Bedarf maßgeblich.



### **3.5 Bekleidung**

Der Bekleidungsbedarf ist durch die in § 3 Abs. 1 zur Verfügung gestellte Geldleistung sicherzustellen. Zu den unerlässlichen Leistungen gehört lediglich die Erstausrüstung für Bekleidung. Die Höhe der Erstausrüstung für Bekleidung orientiert sich an der Verwaltungsanweisung zu § 31 SGB XII.

Folgende Fallkonstellationen sind möglich:

- Asylsuchende mit positiver Entscheidung über den Asylantrag im Schnellverfahren. Dieser Personenkreis hat regelmäßig keine Leistung nach dem AsylbLG, dementsprechend auch keine Erstausrüstung für Bekleidung erhalten. Diesem Personenkreis ist die Erstausrüstung für Bekleidung in voller Höhe zu gewähren.
- Asylsuchende mit positiver Entscheidung über den Asylantrag innerhalb von 6 Monaten.  
Dieser Personenkreis hat i. d. R. nach Antragsstellung lediglich Leistungen für eine anteilige Erstausrüstung an Bekleidung erhalten. Es ist davon auszugehen, dass den Asylberechtigten während der Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Abs. 1 AsylG (ZAST) gem. § 3 Abs. 1 der Geldbetrag zur Deckung aller notwendigen persönlichen Bedarfe zur Verfügung stand und aus diesem ein Ansparen zur Deckung des weiteren Bedarfes an Bekleidung nicht im ausreichenden Maße erfolgen kann. Die anteilig gewährte Erstausrüstung ist auf die Erstausrüstung für Bekleidung anzurechnen.  
Sofern diesem Personenkreis trotz Antragsstellung in dieser Zeit keine anteilige Erstausrüstung gezahlt worden sein besteht ein Anspruch auf die Erstausrüstung für Bekleidung in voller Höhe.
- Asylsuchende mit positiver Entscheidung über den Asylantrag nach 6 Monaten. Bei diesem Personenkreis ist davon auszugehen, dass nach Antragsstellung die vollständige Erstausrüstung für Bekleidung bewilligt wurde. Ist hingegen kein Antrag gestellt worden, ist davon auszugehen, dass ein Bedarf an der Erstausrüstung für Bekleidung nicht gegeben ist.

### **3.6 Umstandskleidung**

Dieser Bedarf gehört zu den unerlässlichen Leistungen. Die Leistungshöhe und Gewährung orientiert sich an den in der Verwaltungsanweisung zu § 31 SGB XII genannten Betrag. Der Anspruch entfällt nach § 8 Abs. 1 Satz 1, wenn karitative Hilfseinrichtungen gebrauchte Umstandskleidung unentgeltlich zur Verfügung stellen.

### **3.7 Krankheitsbedingter Bedarf an Körperpflegemittel**

Bei Bestehen einer Erkrankung kann ein zusätzlicher Bedarf an Körperpflegemittel als sonstige Leistung abgedeckt werden, sofern Leistungen nicht über die Krankenkasse im Sinne von § 264 Abs. 1 SGB V abgedeckt sind bzw. bereits in § 3 enthalten sind (Abteilung 6 Gesundheitspflege).



### **3.8 Hausrat**

Die zu bewilligen Kosten für Hausrat sind der Verwaltungsanweisung zu § 31 SGB XII zu entnehmen. Zu beachten ist, dass in Aufnahmeeinrichtungen nach [§ 44 AsylG](#) oder Gemeinschaftsunterkünften der Bedarf an Hausrat als Sachleistung in dieser bereits gestellt worden ist. Ein weiterer Bedarf ist nicht gegeben. In Gemeinschaftsunterkünften werden bestimmte Hausratsgegenstände bei Auszug den ausziehenden Personen, die in eine Privatwohnung umziehen mitgegeben. Diese Hausratsgegenstände sind im Vordruck „Sachleistungen für Asylbewerber und Flüchtlinge – Einzelperson oder Mehrpersonenhaushalt“ durch den Träger der Aufnahmeeinrichtung aufgelistet und von den Pauschalbeträgen für Hausrat und den beantragten Gegenständen abzuziehen, da diese bereits im Besitz der Antragssteller übergegangen sind.

## **4 Leistungen, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind:**

### **4.1 Hilfe zur Familienplanung**

Auf das [Projekt „Kostenübernahme für Schwangerschaftsverhütung“](#) wird hingewiesen.

### **4.2 Schwangerschaftsabbrüche**

Kosten für Schwangerschaftsabbrüche können nach dem AsylbLG nicht übernommen werden.

Nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz werden diese Kosten von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Dabei kann die in der Regel nicht versicherte Frau nach Beratung bei einer anerkannten Beratungsstelle (z.B. Pro Familia) eine in Bremen ansässige gesetzliche Krankenkasse (Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkassen, Knappschaft Bahn-See, landwirtschaftliche Krankenkasse, Bundesknappschaft oder Ersatzkasse) frei wählen.

### **4.3 Brillen, Hörgeräte, orthopädische Hilfsmittel**

Sehhilfen: Eine Bewilligung erfolgt nach den Bestimmungen des SGB V in Anlehnung an die Regelungen für den Personenkreis unter 18 Jahre. Auf die Vereinbarung nach § 264 Abs. 1 SGB V Anlage 1 wird verwiesen.

Hörgeräte und orthopädische Hilfsmittel können in Ausnahmefällen gemäß [§ 6 Abs. 1](#) gewährt werden, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind (z.B. zur Sicherung der Verkehrssicherheit). Dies ist neben der ärztlichen Verordnung durch ein Attest des Arztes nachzuweisen. Bei orthopädischen Hilfsmitteln ist darüber hinaus das Gesundheitsamt einzuschalten.

### **4.4 Hilfe zur Pflege**

Für Leistungsberechtigte nach § 3 kann Hilfe zur Pflege, obwohl diese nicht im Gesetz vorgesehen ist, aus humanitären Gründen sowohl ambulant als auch stationär gewährt werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.



Diese umfasst körperbezogene Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung, wenn diese Versorgung unerlässlich ist. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen gehören in der Regel nicht zu einer unerlässlichen Versorgung.

Auf die Regelungen über das Verfahren und die Leistungen der Hilfe zur Pflege in der Verwaltungsanweisung Hilfe zur Pflege wird verwiesen. In der Verwaltungsanweisung ist das Verfahren der Bedarfsfeststellung und der Hilfeplanung mit Beteiligung des Gesundheitsamtes und des Sozialdienstes Erwachsene beschrieben. Besonders hinzuweisen ist, dass die Pflege durch nahestehende Personen im Rahmen von „Angehörigenpflege“ oder durch unentgeltliche nachbarschaftliche Unterstützung erfolgen soll. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren. Aus dem Regel-Ausnahme-Verhältnis von Sach- und Geldleistungen im AsylbLG ist abzuleiten, dass eine Geldleistung nur atypische Fälle erfassen kann. Im Fall der unerlässlichen Pflege im häuslichen Bereich durch Familienangehörige besteht deshalb kein Anspruch auf Gewährung eines Pflegegeldes.

#### **4.5 Eingliederungshilfe**

Die Gewährung von Eingliederungshilfe für wesentlich behinderte Menschen ist für die Leistungsberechtigten nach [§ 1 Abs. 1](#) wegen ihres regelmäßig nur vorübergehenden Aufenthalts im Bundesgebiet grundsätzlich auszuschließen. Es sind Fallgestaltungen möglich, bei denen unter Berücksichtigung grundrechtlicher Gewährleistungen, ausnahmsweise eine der Eingliederungshilfe entsprechende Hilfe als Leistung nach § 6 AsylbLG bewilligt werden kann, z.B. Heimunterbringung für ein mehrfach schwerstbehindertes Kind oder Frühförderung.

#### **4.6 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

Die Gewährung von Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist für die Leistungsberechtigten nach [§ 1 Abs. 1](#) wegen ihres regelmäßig nur vorübergehenden Aufenthalts im Bundesgebiet grundsätzlich auszuschließen. Es könnten Fallgestaltungen möglich sein, bei denen nicht zuletzt unter Berücksichtigung grundrechtlicher Gewährleistungen, ausnahmsweise eine der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten entsprechende Hilfe als Leistung nach § 6 AsylbLG bewilligt werden kann.

#### **4.7 Beschneidungskosten**

Die Kosten für Beschneidungen werden nicht übernommen.

#### **4.8 Psychotherapien für Leistungsberechtigte**

Es kommt grundsätzlich nur eine Bewilligung von Kurzzeittherapien in Frage. Eine Begutachtung muss in Bremen durch das Klinikum Bremen-Ost, in Bremerhaven durch das Gesundheitsamt Bremerhaven erfolgen.

Auf die Vereinbarung nach § 264 Abs. 1 SGB V Anlage 1 wird verwiesen.



**5. Leistungen, die zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind:**

**5.1 Kinderwagen/Sportkarre/Fußsack**

Im Bedarfsfall sind hierfür Hilfen zu bewilligen. Grundsätzlich sollten bei der Gewährung von Leistungen die Preise des aktuellen Gebrauchtmrktes berücksichtigt werden. Auf die Verwaltungsanweisung zu [§ 31 SGB XII](#) wird verwiesen.

**6. Leistungen, die zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht bzw. zur Vorbereitung einer freiwilligen Ausreise erforderlich sind:**

Pass, Reiseausweise für Ausländer

Die Kosten für eine Passbeschaffung (Gebühren der Passausstellung, ggfls. notwendige Fahrtkosten zur zuständigen Botschaft (sh. Fahrtkosten), ggfls. notwendige Kosten der Übernachtung) sind zu tragen, sofern eine freiwillige Ausreise aus dem Bundesgebiet erfolgt, diese für eine verfestigte Bleibeberechtigung (Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis) oder zur Erfüllung der gesetzlichen Passpflicht erforderlich ist. Die Passpflicht nach § 3 AufenthG ist gem. § 48 Abs. 2 AufenthG auch erfüllt durch eine Bescheinigung über einen Aufenthaltstitel oder die Aussetzung der Abschiebung, wenn sie mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen und als Ausweisersatz bezeichnet ist. Zu prüfen ist, ob die Beauftragung eines Familienmitgliedes zur Abholung der Pässe bei der Botschaft ausreichend ist.

Soweit möglich sollen die Passgebühren nach vorheriger Übernahmeerklärung auf Rechnung der Botschaft an diese überwiesen werden.

Kosten für Reiseausweise für Ausländer, mit dem Auslandsreisen möglich sind, können nur in Ausnahmefällen übernommen werden. Es muss ein konkreter Anlass bevorstehen, z.B. Arbeitstätigkeit im Ausland, Sport-/ Schulveranstaltungen. Die Prüfung zur Erforderlichkeit eines Reiseausweises für Ausländer, obliegt der Ausländerbehörde. Für die dortige Bearbeitung fallen Gebühren an, die bei Zustimmung im Ausnahmefall zu übernehmen sind.

Die Kosten für den elektronischen Aufenthaltstitel sind zu übernehmen, da in den Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf) nach § 3 Abs. 1 AsylbLG, die Kosten für die Beschaffung eines deutschen Personalausweises nicht enthalten sind ([Gesetzesbegründung, S. 22 vorletzter Absatz](#)).

**6.1 Fahrtkosten**

Fahrtkosten für die persönliche Mobilität eines Asylbewerbers sind grundsätzlich mit dem Geldbetrag nach [§ 3 Abs. 1 Satz 4](#) abgegolten.



Neben dem Geldbetrag für persönliche Bedürfnisse können im Einzelfall Fahrtkosten im Rahmen des [§ 6](#) zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht gewährt werden.

Dies können beispielsweise Fahrtkosten sein, die erforderlich sind auf Grund einer Vorladung insbesondere

- vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, oder
- von auswärtigen Gerichten

und wenn keine anderweitige Möglichkeit der Übernahme /Erstattung der Kosten besteht.

Bei (schriftlichen) Gerichtsvorladungen werden die Reisekosten in der Regel auf Antrag vorab vom Gericht übernommen. Der Leistungsberechtigte ist entsprechend zu beraten und an die Gerichtskasse des hiesigen Gerichtes zu verweisen.

Angemessene anfallende Fahrt-/Reisekosten im Zuge der Passbeschaffung (Passpflicht, s. oben Z. 6) können übernommen werden. Die Übernahme erfolgt i. d. R. durch die Ausstellung einer Fahrkarte der DB. Dies schließt die Übernahme von Passkosten mit ein. Eine vorherige Antragstellung unter Angabe der tatsächlichen Kosten ist hier Voraussetzung für eine Hilfestellung.

Für in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebrachte Asylbewerber fallen in der Regel keine Fahrt- oder Reisekosten an. Diese Leistungsberechtigten können sich unmittelbar an das sich dort im Hause befindliche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wenden.

## **7. Dolmetscherkosten**

Die Übernahme von Dolmetscherkosten kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn und soweit ein Leistungsanspruch nach [§§ 4, 6](#) ohne sprachliche Hilfestellung nicht erfüllt werden kann und die Möglichkeiten einer unentgeltlichen Sprachvermittlung, insbesondere durch Verwandte, Freunde oder sonstige Nahestehende sowie durch das Amt für Soziale Dienste oder Performa Nord, ausgeschöpft wurden.

Es entspricht allgemeiner Lebenserfahrung, dass sich ein Ausländer zur Verständigung mit Behörden und Ärzten in aller Regel eine Person seines Vertrauens aus dem Kreis seiner Angehörigen oder ihm sonst Nahestehender (Freunde, Nachbarn) auswählen wird. Da solche Hilfen typischerweise unentgeltlich sind, ist die Hinzuziehung von Berufsdolmetschern grundsätzlich abzulehnen.

## **8. Bestattungskosten**

Sofern zur Zahlung Verpflichtete Leistungen nach dem AsylbLG erhalten und über kein einzusetzendes Einkommen und Vermögen verfügen, wird ist das aktuelle Verfahren, das für die Übernahme von Bestattungskosten für [§ 74 SGB XII](#) gilt, anzuerkennen.

## **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft



**Entwurf**  
**Verwaltungsanweisung**  
zu [§ 6a AsylbLG](#)

**Erstattung von Aufwendungen anderer**

**Inhalt**

1. Anspruchsberechtigte („Nothelfer“)	1
2. Nicht Anspruchsberechtigte	2
3. Eilfall	2
4. Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers	2
5. Beweislast, Antrag, Frist	3
6. Datenschutz	3

**Allgemeines:**

[§ 6a](#) ist der Regelung zu [§ 25 SGB XII](#) nachgebildet und Grundlage für die Erstattung von Aufwendungen, die im Rahmen der Nothilfe in Eilfällen geleistet worden sind, hauptsächlich in medizinischen Notfällen. In Abgrenzung zum Anspruch der Hilfebedürftigen selbst ([§ 6b](#)) besteht der Ersatzanspruch für „Nothelfer“ nur für den Zeitraum, in dem der Sozialhilfeträger noch keine Kenntnis vom Bedarf hatte. Die Erstattung muss innerhalb einer angemessenen Frist beim zuständigen Leistungsträger beantragt werden ([§ 6a Satz 2](#)).

**1. Anspruchsberechtigte („Nothelfer“)**

Natürliche und juristische Personen können Ansprüche nach [§ 6a](#) unmittelbar gegenüber dem Leistungsträger geltend machen. Dies sind insbesondere:

- Krankenhäuser
- Kranken-/Rettungsunternehmen
- Arztpraxen/Zahnarztpraxen



## 2. Nicht Anspruchsberechtigte

Nicht anspruchsberechtigt sind:

- Hilfebedürftige selbst
- Andere Sozialhilfe-/Sozialleistungsträger, da hier die Vorschriften der [§§ 106 ff SGB XII bzw. § 102 ff SGB XII](#) gelten.

## 3. Eilfall

Ein Eilfall liegt vor, wenn in einer plötzlich auftretenden Notlage sofort gehandelt werden muss und nach Lage der Dinge eine rechtzeitige Leistung des AsylbLG-Träger objektiv nicht zu erlangen ist.

Ein Eilfall ist insbesondere anzunehmen in medizinischen Notfällen, z.B. bei akuten Erkrankungen, die ein sofortiges ärztliches Eingreifen und/oder die Aufnahme in ein Krankenhaus dringend erfordern.

Auch bei Vorliegen einer Notlage ist ein Eilfall ausgeschlossen, wenn es dem Nothelfer oder dem in der Notlage Befindlichen möglich ist, den AsylbLG-Träger von der Notlage zu unterrichten, sodass dieser selbst rechtzeitig helfen oder jedenfalls eine Hilfemöglichkeit prüfen kann.

Sofern eine Einlieferung in ein Krankenhaus in der Nacht, an einem Feiertag oder an einem Wochenende erfolgt, ist eine Benachrichtigung des AsylbLG-Trägers am nächsten Werktag möglich und zumutbar. Nach diesem Zeitpunkt kann eine Erstattung erbrachter medizinischer Versorgungsleistungen nicht mehr im Rahmen des [§ 6a](#) erfolgen. Die Ermittlung des zuständigen Trägers ist Aufgabe des Nothelfers.

Sofern der Nothelfer die wirtschaftliche Lage des Hilfebedürftigen zunächst falsch eingeschätzt und daher die rechtzeitige Benachrichtigung des AsylbLG-Trägers unterlassen hat, liegt kein Eilfall vor. Das Risiko wegen Irrtums liegt beim Nothelfer.

## 4. Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers

Der Erstattungsanspruch setzt des Weiteren voraus, dass der sachlich und örtlich zuständige Träger des AsylbLG bei rechtzeitiger Kenntnis Leistungen nach dem AsylbLG erbracht hätte. Hierzu müssen alle folgenden Voraussetzungen für eine Leistungserbringung vorgelegen haben:

- Kein eigenes Einkommen und Vermögen

Der Hilfebedürftige darf nicht in der Lage sein, die medizinische Versorgung aus eigenem Einkommen oder Vermögen zu finanzieren. Der Hilfeempfänger hat eine ausdrückliche und schlüssige Erklärung als Nachweis zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu erbringen.



- Kein leistungsverpflichteter Dritter

Vorrangig zur Leistung gegenüber dem Hilfebedürftigen dürfen keine anderen natürlichen oder juristischen Personen verpflichtet sein

Folgende Beispiele werden genannt:

- Gesetzliche/private Krankenkasse im Inland/Ausland
- Betreuung nach [§ 264 SGB V](#) durch eine Krankenkasse
- Verpflichtungserklärung nach [§ 68 AufenthG](#) eines Dritten

## 5. Beweislast, Antrag, Frist

Die Beweislast für die Leistungsberechtigung liegt beim Nothelfer. Der Träger des AsylbLG ist zur Amtsermittlung verpflichtet, bei Nichtaufklärbarkeit des Sachverhalts geht dies jedoch aufgrund der gesetzlichen Beweislastverteilung zu Lasten des Nothelfers. Sofern in einem Eilfall mehrere Anträge unterschiedlicher Nothelfer gestellt werden, können die aus einem Verfahren gewonnenen Erkenntnisse für das andere Verfahren genutzt werden.

Eine Erstattung wird nur auf Antrag gewährt.

Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb angemessener Frist nach Erbringung der medizinischen Eilbehandlung gestellt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Antragstellung hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 23.08.2013 (B 8 SO 19/12 R) eine Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Ende des Eilfalls, für angemessen erachtet. Zuständig ist bei rechtzeitiger Kenntnis die Dienststelle, die die Krankenhilfe gewährt haben würde. Bei Einreichung bei einer unzuständigen Stelle sind Anträge unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Entscheidungen über Erstattungsanträge von Nothelfern sind schriftlich zu bescheiden.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, ist Aufwendungsersatz in gebotenem Umfang zu leisten. Das bedeutet grundsätzlich, dass Ersatz nur in dem Umfang und in der Höhe verlangt werden kann, in dem der Träger des AsylbLG bei rechtzeitiger Kenntnis selbst zu Leistungen verpflichtet gewesen wäre. Aufwendungen, die über diese Maß hinausgehen, können nicht erstattet werden.

Der Nothelfer kann nicht mehr verlangen, als er selbst aufgewendet hat.

## 6. Datenschutz

„Das Amt für Soziale Dienste ist nach § 87 Abs. 2 AufenthG grundsätzlich zur Übermittlung von Personalien und Daten über den Aufenthalt und die aufenthaltsrechtlichen Verhältnisse an das Migrationsamt verpflichtet.

Eine Ausnahme ist aber gemäß § 88 Abs. 1 AufenthG regelmäßig gegeben, wenn die Daten von einem Arzt oder über die Krankenhausverwaltung übermittelt worden sind (verlängerter Geheimnisschutz), wie regelmäßig in den Fällen der Nothilfe nach § 6a AsylbLG.



Ausnahmsweise dürfen Daten an das Migrationsamt nur übermittelt werden:

- bei Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch den Ausländer wenn besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden (§ 88 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG) oder
- soweit die Daten für die Feststellung erforderlich sind, ob die in § 54 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG bezeichneten Voraussetzungen vorliegen (schwere Drogenabhängigkeit und Verweigerung einer Rehabilitationsmaßnahme (§ 88 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG)).

Der verlängerte Geheimnisschutz entbindet das Amt für Soziale Dienst nicht von einer Prüfung der Leistungsberechtigung, ob und ggfls. welche Erkenntnisse bei dem Migrationsamt über den Aufenthaltsstatus zwecks Abgrenzung der Leistungsberechtigung nach SGB XII, SGB II, AsylbLG und das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG vorliegen. Hierzu ist regelmäßig das automatisierte Verfahren über das Ausländerzentralregister zu nutzen, da hierdurch keine schutzwürdigen Daten an die Ausländerbehörden übermittelt werden.“

### **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Die Verwaltungsanweisung zu § 6b AsylbLG (Einsetzen der Leistungen) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

---

Bremen,                      Nerz

---

Bremen,                      Dr. Kodré



## **Verwaltungsanweisung**

### **zu [§ 6b AsylbLG](#)**

## **Einsetzen der Leistungen**

Der sogenannte „Kenntnisgrundsatz“ nach [§ 18 SGB XII](#) findet im AsylbLG Anwendung.

Ein Asylbewerberleistungsrechtsverhältnis setzt demnach wie im Sozialhilferecht die Kenntnis des zuständigen Leistungsträgers vom Bedarfsfall voraus. Grundleistungen werden nach den [§ 3](#), [4](#) und [6](#) erbracht, sobald dem Leistungsträger nach dem AsylbLG bekannt wird, dass die Voraussetzungen vorliegen.

Auf die Verwaltungsanweisung zu [§ 18 SGB XII](#) wird verwiesen.

### **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Die Verwaltungsanweisung zu § 7 AsylbLG (Einkommen und Vermögen) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

---

Bremen,                      Nerz

---

Bremen,                      Dr. Kodré



## Verwaltungsanweisung

### zu [§ 7 AsylbLG](#)

## Einkommen und Vermögen

### Inhalt

<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Einkommen</b> .....	<b>2</b>
<b>2.1 Einkommensanrechnung aus Erwerbstätigkeit</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Unterbringung in Aufnahmeeinrichtung</b> .....	<b>3</b>
<b>4. Anspruchsvorrang</b> .....	<b>3</b>
<b>5. Vermögen</b> .....	<b>4</b>

#### 1. Allgemeines

Einkommen und Vermögen sind vor Inanspruchnahme von Leistungen nach den [§§ 3, 4](#) und [6](#) von dem/der Leistungsberechtigten und seinen/ihrer Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben aufzubrauchen.

Unter Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, sind zu verstehen:

- Ehe- bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
- Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft mit den Leistungsberechtigten zusammenleben
- minderjährige Kinder.

#### 2. Einkommen

Auf die Verwaltungsanweisung zu [§ 82 SGB XII](#) wird verwiesen.

Unter Einkommen fallen alle dem Leistungsberechtigten und seinen im Haushalt lebenden Familienangehörigen tatsächlich zufließenden Einkünfte in Geld/Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur und ob sie der Steuerpflicht unterliegen.



Nicht als Einkommen sind nach [Abs. 2](#) zu berücksichtigen:

- Leistungen nach dem AsylbLG, auch Aufwandsentschädigung für eine Arbeitsgelegenheit nach [§ 5 Abs. 2](#).
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
- eine Rente oder Beihilfe nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach [§ 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuch \(BGB\)](#) geleistet wird.
- die Mehraufwandsentschädigung für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen nach § 5a.
- ein Fahrtkostenzuschuss zur Sicherstellung der Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 AufenthG oder einer berufsbezogenen Deutschförderung nach § 45a AufenthG.

## 2.1 Einkommensanrechnung aus Erwerbstätigkeit

Bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach [Abs. 3](#) gilt, dass dem Hilfebedürftigen ein Betrag von 25 % des Einkommens, höchstens jedoch in Höhe von 50% der maßgeblichen Bedarfsstufe des Geldbetrags zur Deckung aller notwendigen Bedarfe nach [§ 3 Abs. 1](#) und des notwendigen Bedarfs nach [§ 3 Abs.2](#) verbleibt.

Ferner sind vom Einkommen Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Versicherungsbeiträge, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben sind, und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben wie z.B. Fahrtkosten und Arbeitsmittel abzusetzen.

## 3. Unterbringung in Aufnahmeeinrichtung

Nach [Abs. 1 Satz 3](#) haben Leistungsberechtigte bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, soweit Einkommen und Vermögen vorhanden sind, für erhaltene Leistungen dem Kostenträger die Kosten zu erstatten.

Die Kostenerstattungspflicht erstreckt sich in diesen Fällen auf die in der Aufnahmeeinrichtung dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen gewährte Unterkunft, Heizung sowie die gewährten Sachleistungen gem. [§ 3 Abs. 1 Satz 1](#).

Unterkunft und Heizung lassen sich anhand der [Nutzungs- und Gebührenordnung \(sh. Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 2016 Nr. 74\)](#), die Sachleistungen an der Höhe der in [§ 3 Abs. 2 Satz 2](#) genannten Leistungen ermitteln.

## 4. Anspruchsvorrang



Sofern Leistungsberechtigte z.B. Ansprüche gegen einen Träger von Sozialleistungen oder auf Unterhaltsleistungen von Angehörigen haben, sind diese vorrangig geltend zu machen. Können diese Ansprüche nicht sofort realisiert werden, ist der Anspruch in entsprechender Anwendung des [§ 93 SGB XII](#) zu wahren.

Jede Art von Anspruch, der sich aus einem Gesetz, Vertrag oder Gewohnheitsrecht ergeben kann ist überleitungsfähig, sowohl auf Grundlage privatrechtlichen als auch öffentlich-rechtlichen Anspruchs (z.B. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Berufsausbildungsbeihilfe oder BaföG-Leistungen).

Ist eine Verpflichtungserklärung nach [§ 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG](#) abgegeben, ist die Inanspruchnahme des Verpflichteten vorrangig durchzusetzen. Das Verfahren ist in der Verwaltungsanweisung zu § 8 beschrieben.

## 5. Vermögen

Für die/den Leistungsberechtigte/-n und jeden ihrer/seiner im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen ist ein Freibetrag in Höhe von dem nach in [Abs. 5 Satz 1](#) genanntem Betrag vom vorhandenen Vermögen abzusetzen.

Der Freibetrag soll in erster Linie für Ansparungen für Bekleidung (z.B. Wintermantel, Wäsche, Schuhe) dienen.

Ferner bleiben Vermögensgegenstände außer Betracht, die zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder Erwerbtätigkeit unentbehrlich sind.

## Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft

**Anlage:** Zugang zu den Sozialleistungsansprüchen Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld und Ausbildungsförderung



**Anlage Verwaltungsanweisung § 7 AsylbLG – Stand 19.04.2017**

**Zugang zu den Sozialleistungsansprüchen Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld und Ausbildungsförderung:**

Aufenthalt	Anspruch ggfls. auf			
	Kindergeld	Kinderzuschlag	Elterngeld	Ausbildungs- förderung
§ 23 Abs. 1 AufenthG	Grundsätzlicher Anspruch, wenn sich die Person seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht oder früher bestanden hat, laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt (§ 62 Abs. 2 Nr. 2c EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG),	Grundsätzlicher Anspruch (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 BKGG)	Grundsätzlicher Anspruch (§ 1 Abs. 7 Nr. 2 c BEEG)	Grundsätzlicher Anspruch, wie für deutsche Staatsbürger (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAFöG bzw. § 59 Abs. 1 SGB III)
§ 24 AufenthG	Grundsätzlicher Anspruch, wenn sich die Person seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit	Grundsätzlicher Anspruch (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 BKGG)	Grundsätzlicher Anspruch, wenn sich die Person seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht oder	Nur dann, wenn die Person bereits seit 5 Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig war oder ein Elternteil innerhalb der letzten 6 Jahre bereits 3 Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig

	besteht oder früher bestanden hat, laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt (§ 62 Abs. 2 Nr. 2c EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG)		früher bestanden hat, laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt (§ 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG)	erwerbstätig war. In bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von 6 Monaten ausreichen (§ 8 Abs. 3 BAFöG bzw. § 59 Abs. 3 SGB III)
<b>Anspruch ggfls. auf</b>				
<b>Aufenthalt</b>	<b>Kindergeld</b>	<b>Kinderzuschlag</b>	<b>Elterngeld</b>	<b>Ausbildungs-förderung</b>
§ 25 Abs. 4 S.1 AufenthG	Grundsätzlicher Anspruch, wenn sich die Person seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht oder früher bestanden hat, laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt (§ 62 Abs. 2 Nr. 2c EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG)	Grundsätzlicher Anspruch (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 BKGG)	Grundsätzlicher Anspruch, wenn sich die Person seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht oder früher bestanden hat, laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt (§ 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG)	Nur dann, wenn die Person bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig war oder ein Elternteil innerhalb der letzten 6 Jahre bereits 3 Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig war. In bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von 6 Monaten ausreichen (§ 8 Abs. 3 BAFöG bzw. § 59 Abs. 3 SGB III)

	<b>Anspruch ggfls. auf</b>			
<b>Aufenthalt</b>	<b>Kindergeld</b>	<b>Kinderzuschlag</b>	<b>Elterngeld</b>	<b>Ausbildungs- förderung</b>
§ 25 Abs. 5 AufenthG	Grundsätzlicher Anspruch, wenn sich die Person seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht oder früher bestanden hat, laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt (§ 62 Abs. 2 Nr. 2c EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG)	Grundsätzlicher Anspruch (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 BKGG)	Grundsätzlicher Anspruch, wenn sich die Person seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht oder früher bestanden hat, laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt (§ 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG)	erst nach 15monatigem Aufenthalt, Zeiten mit Duldung, Aufenthaltsgesta- ttung, Aufenthaltserlau- bnis werden zusammengezü- hlt (§8 Abs. 2 Nr. 2 BAFöG bzw. § 59 Abs. 3 SGB III). Ansonsten wenn ein Elternteil innerhalb der letzten 6 Jahre bereits 3 Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig war. In bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von 6 Monaten ausreichen (§ 8 Abs. 3 BAFöG bzw. § 59 Abs. 3 SGB III)
	<b>Anspruch ggfls. auf</b>			
<b>Aufenthalt</b>	<b>Kindergeld</b>	<b>Kinderzuschlag</b>	<b>Elterngeld</b>	<b>Ausbildungs- förderung</b>
§ 55 AsylG	Grundsätzlich kein Anspruch.  Für türkische Staatsbürger kann nach 6 Monaten Aufenthalt ein Anspruch bestehen  Für Staatsangehörig- e aus Bosnien und Herzegowina, Kosovo,	Grundsätzlich kein Anspruch.	Grundsätzlich kein Anspruch.	Nur dann, wenn die Person bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig war oder ein Elternteil innerhalb der letzten 6 Jahre bereits 3 Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig war. In

	Marokko, Montenegro, Serbien, Türkei, Tunesien, die als Arbeitnehmer tätig sind, kann ein Anspruch bestehen			bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von 6 Monaten ausreichen (§ 8 Abs. 3 BAFöG bzw. § 59 Abs. 3 SGB III)
<b>Anspruch ggfls. auf</b>				
<b>Aufenthalt</b>	<b>Kindergeld</b>	<b>Kinderzuschlag</b>	<b>Elterngeld</b>	<b>Ausbildungs-förderung</b>
§ 60a AufenthG	Grundsätzlich kein Anspruch.  Für türkische Staatsbürger kann nach 6 Monaten Aufenthalt ein Anspruch bestehen  Für Staatsangehörige aus Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Türkei, Tunesien, die als Arbeitnehmer tätig sind, kann ein Anspruch bestehen	Grundsätzlich kein Anspruch.	Grundsätzlich kein Anspruch	Anspruch auf BAFöG erst nach 15monatigem Aufenthalt, Zeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis werden zusammengezählt (§8 Abs. 2a BAFöG). Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach 15monatigem Aufenthalt, Zeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis werden zusammengezählt, nur für eine betrieblich durchgeführte Ausbildung, nicht überbetrieblich (59 Abs. 2 SGB III)  Darüber hinaus, wenn die Person bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig war oder ein Elternteil

				<p>innerhalb der letzten 6 Jahre bereits 3 Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig war. In bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von 6 Monaten ausreichen (§ 8 Abs. 3 BAFöG bzw. § 59 Abs. 3 SGB III)</p>
--	--	--	--	--

**Folgende Abkürzungen wurden verwendet:**

**AufenthG** = Aufenthaltsgesetz

**AsylG** = Asylgesetz

**BAFöG** = Bundesausbildungsförderungsgesetz

**BEEG** = Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit

**BKGG** = Bundeskindergeldgesetz

**ESTG** = Einkommensteuergesetz

**SGB III** = Sozialgesetzbuch Teil III

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Die Verwaltungsanweisung zu § 7a AsylbLG (Sicherheitsleistung) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

---

Bremen,

Nerz

---

Bremen,

Dr. Kodré



## Verwaltungsanweisung

### zu [§ 7a AsylbLG](#)

### Sicherheitsleistung

Von Leistungsberechtigten kann wegen der ihnen und ihren Familienangehörigen zu gewährenden Leistungen nach dem AsylbLG eine Sicherheitsleistung verlangt werden, soweit Vermögen vorhanden ist. Zum Kreis der Sicherungsverpflichteten gehören auch Personen, die nur eingeschränkten Leistungen nach

[§ 1a](#) beziehen und Analogberechtigte im Sinne des [§ 2](#).

Von der Möglichkeit des Verlangens einer Sicherheitsleistung soll in der Regel nur bei Barvermögen Gebrauch gemacht werden. Der Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach dem Umfang der voraussichtlichen Aufwendungen für den Leistungsberechtigten innerhalb eines Jahres. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung hat mit Bescheid zu erfolgen.

Sind andere Vermögenswerte als Barvermögen vorhanden, ist grundsätzlich im Sinne der Regelungen zu [§ 7 Abs. 1](#) zu verfahren.

§ 7a Satz 2 enthält eine Sonderregelung zur Vollstreckung. Der Bescheid über die Anordnung der Sicherungsleistung kann ohne vorherige Vollstreckungsandrohung im Wege des unmittelbaren Zwangs vollstreckt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Leistungsberechtigte ihrer Pflicht zur Herausgabe des Barvermögens voraussichtlich nicht freiwillig nachkommen und die Verwirklichung der Sicherheitsleistung gefährdet wäre. Es besteht dann für den Sozialhilfeträger die Befugnis, nach den [§§ 16 und 19 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes](#) gegen den Leistungsberechtigten vorzugehen.

Wird Barvermögen im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen sichergestellt und durch die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt, kann von dem Instrument der Sicherheitsleistung auch dadurch Gebrauch gemacht werden, indem der Staatsanwaltschaft eine Durchschrift des § 7a-Bescheides übersandt und sie gebeten wird, den beschlagnahmten Betrag ganz oder teilweise an den Sozialhilfeträger auszuzahlen. Damit wird "unmittelbarer Zwang" im Sinne des [§ 7 a Satz 2](#) in zulässiger Weise ausgeübt (s. Verwaltungsgericht Bremen, Beschl. v. 26.02.99 –3 V 257/99). Ein Musterbescheid wird zur Verfügung gestellt.



Forderungen nach [§ 7 Abs. 1 Satz 3](#) gehen der Anordnung einer Sicherheitsleistung nach [§ 7 a](#) vor. Darüber hinaus kommt die Anordnung einer Sicherheitsleistung regelmäßig nicht in Betracht, sofern die Voraussetzungen der [§§ 45, 50 SGB X](#) vorliegen. Wenn festgestellt wird, dass in dem Leistungszeitraum Leistungen zu Unrecht erbracht worden sind, sollen Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide erlassen werden. Hiervon ist insbesondere dann unverzüglich Gebrauch zu machen, wenn Vermögen verschwiegen wurde. Sind solche Vermögen (hierzu zählen an dieser Stelle auch Schmuck, Kraftfahrzeuge etc.) im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft sichergestellt worden und ist der Sozialhilfeträger hiervon in Kenntnis gesetzt worden, kann ein Zugriff auf dieses Vermögen mit Aussicht auf Erfolg nur dann erfolgen, wenn unverzüglich gehandelt wird. In den Bescheiden ist deshalb die sofortige Vollziehung gem. [§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO](#) anzuordnen. Aus Gründen des Nachweises sind solche Bescheide zuzustellen. Die Bescheide nebst Zustellungsnachweis (Postzustellungsurkunde) sind unverzüglich der zentralen Vollstreckungsstelle beim Finanzamt Bremen-Mitte bzw. Finanzamt Bremen-Nord zuzuleiten mit der Bitte, wegen der Forderungen die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Es ist auf das durch die Staatsanwaltschaft sichergestellte Vermögen ausdrücklich hinzuweisen.

Die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung hat bei der Landeshauptkasse zu erfolgen. Hierzu ist folgendes Verfahren zu beachten:

Der einbehaltene Betrag (Sicherheitsleistung) ist auf das Verwahrkonto bei der Landeshauptkasse unter Angabe des Kassenzeichens Nr. 2311.31010-4 einzuzahlen. Zahlungen können ebenso an den Einzahler über das Verwahrkonto ausgezahlt werden. Nach Eingang des Geldes auf dem Verwahrkonto wird von der LHK eine Buchungsanzeige erstellt und an die verantwortliche Person geschickt. Die Buchungsanzeige wird dann dort so lange aufbewahrt, bis das Geld wieder ausgezahlt wird oder eine andere Entscheidung über den Verbleib des Geldes getroffen wird. Die Auszahlung kann direkt auf der Buchungsanzeige angeordnet werden.

### **Inkrafttreten**

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.



## Verwaltungsanweisung

### zu [§ 8 AsylbLG](#)

#### Leistungen bei Verpflichtung Dritter

Anwendung findet [§ 8](#) auf alle in [§ 1 Abs. 1](#) genannten Leistungsberechtigten und auch auf die in [§ 2 Abs. 1](#) genannten Personen (Umkehrschluss der in [§ 2 Abs. 1](#) enthaltenen Formulierung „abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7, sodass [§ 8](#) nicht einbezogen ist).

Leistungen nach dem AsylbLG sind gegenüber Verpflichtungen Dritter nachrangig. Nach [Abs. 1](#) ist ein Anspruch nach diesem Gesetz ausgeschlossen, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig gedeckt wird. Dieser Nachrang erstreckt sich insbesondere auf [§ 68 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes \(AufenthG\)](#).

Die anderweitige Deckung liegt vor, wenn der leistungsberechtigten Person die Zuwendung eines Dritten tatsächlich zufließt.

Fließt die Zuwendung eines Dritten nicht zu oder reicht diese zur Deckung des erforderlichen Lebensunterhalts nicht aus, besteht bei Vorliegen der weiteren leistungsbegründenden Voraussetzungen ein Anspruch auf (aufstockende) AsylbLG-Leistungen.

Vorrangig sind:

- a. Einkommen des Leistungsberechtigten
- b. Andere Leistungsverpflichtungen Dritter
- c. Sonstige Sozialleistungen
- d. Verpflichtungen Dritter nach [§ 68 Abs. 1 S. 1 AufenthG](#) (Verpflichtungserklärung)

Zu a. der Nachranggrundsatz nach [§ 7 Abs. 1 S. 1](#) ist zu beachten. Für Leistungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 finden die §§ 2 und 19 SGB XII Anwendung.

Zu b. Andere Leistungsverpflichtungen Dritter sind z.B. bürgerlich rechtliche Unterhaltsansprüche. Die Behörde kann die Unterhaltsansprüche gemäß [§ 7 Abs. 4](#) i. Verb. m. [§ 93 SGB XII](#) auf sich überleiten.

Zu c. Beispiele sonstiger Sozialleistungen sind Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, Leistungen bei Schwangerschaftsabbruch, Leistungen aufgrund der gesetzlichen Sozialversicherung.

Zu d. Bei einer Verpflichtung nach [§ 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG](#) handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Erklärung, in der Regel von Familienangehörigen, gegenüber des Migrationsamt, für den Lebensunterhalt des Ausländers,



einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufzukommen. Diese Erklärung entfaltet für den Leistungsberechtigten keinen Rechtsanspruch. Deshalb sind Leistungen nach dem AsylbLG nur dann nachrangig, wenn der Unterhalt dem Leistungsberechtigten tatsächlich zufließt. Wird trotz einer solchen Verpflichtungserklärung Hilfe beantragt und auch gewährt, sind die Kosten, die die öffentliche Hand aufgewendet hat, vom Verpflichteten zu erstatten (öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch).

Die Erstattungspflicht erstreckt sich auf rechtmäßig erbrachte Leistungen und umfasst auch Leistungen nach dem AsylbLG, die während des Asylverfahrens bezogen wurden, auch, wenn das Asylverfahren mit der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft endet.

Zum Teil kann aus dem Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 Satz erkannt werden, dass eine Verpflichtungserklärung vorliegt. Diese wurde für Personen aus Syrien abgegeben, die nach der Landesaufnahmeanordnung die Erlaubnis zur Einreise erhalten haben. Grundsätzlich sind die Ausländerbehörden (ALB) in die Verfahren einer Verpflichtungserklärung bei den Deutschen Botschaften eingebunden. Geprüft wird durch Senator für Inneres/ALB die Aufnahme des Datums „Vorliegen Verpflichtungserklärung“ in das AZR. Eine Regelauskunft durch die ALB an die leistungsgewährenden Stellen ist durch das Datenschutzgesetz nicht möglich. Somit ist im Zweifelsfall eine Anfrage beim Migrationsamt erforderlich.

Eine Verpflichtung nach § 68 AufenthG erlischt nicht durch die Stellung eines Asylantrages.

Mit dem Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 wurde § 68 geändert und es wurde eine Übergangsregelung geschaffen (§ 68a AufenthG):

- Die Verpflichtung gilt für ab dem 6. August 2016 abgegebene Erklärungen längstens fünf Jahre.
- Nach der Übergangsregelung des § 68a AufenthG besteht die Verpflichtung für eine vor dem 6. August 2016 abgegebene Erklärung nur drei Jahre. Sofern diese Frist schon am 6. August 2016 abgelaufen war, endete die Verpflichtung am 31. August 2016.
- Vor Fristablauf erlischt die Verpflichtungserklärung mit der Ausreise des Betroffenen oder der Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen anderen Zweck. Der zweite Punkt gilt jedoch nicht, wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 Kapitel 2 des AufenthG (§§ 22 – 26 AufenthG) erteilt wird oder eine Anerkennung nach § 3 oder § 4 Asylgesetz erfolgt.

Die Möglichkeit eines monatlichen Zuschusses besteht nach [Abs. 2](#) für Personen, die 6 Monate oder länger eine von ihnen eingegangene Verpflichtung nach [§ 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG](#) gegenüber einer



leistungsberechtigten Person i. S. d. § 1 Abs. 1 erfüllt haben. Der Zuschuss kann nur erfolgen, wenn der Verpflichtungsgeber seiner Verpflichtung tatsächlich nachgekommen ist. Die Zuschusshöhe kann bis zum Doppelten des Betrages nach [§ 3 Abs. 1 Satz](#) (Satz 8) betragen. Ermessen ist auszuüben.

Durch die Vorschrift nach [§ 8 Abs. 2](#) soll die private Hilfebereitschaft unterstützt, zu weiterer Hilfe motiviert und die Leistungsfähigkeit von Privatpersonen erhalten werden. Außergewöhnliche Umstände, die den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen, sind z.B. Verschlechterung der Einkommenssituation oder Verschlechterung der Wohnsituation.

### **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Die Verwaltungsanweisung zu § 8a AsylbLG (Meldepflicht) vom 17.12.2016 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

---

Bremen,

Nerz

---

Bremen,

Dr. Kodré



## Verwaltungsanweisung

### zu [§ 8a AsylbLG](#)

#### Meldepflicht

Diese Vorschrift dient der Vermeidung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Gesetz und der Durchsetzung des in [§ 7 Abs. 1 S. 1](#) und [§ 8](#) genannten Nachranggrundsatzes.

Alle leistungsberechtigten Personen nach dem AsylbLG sind der Meldepflicht unterworfen, Meldungen sind an die sachlich zuständige Behörde nach [§ 10](#) i. V. m. der [Verordnung über die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger vom 19. Oktober 1993 \(GBl. S. 303\)](#) zu richten. Die örtlich zuständige Behörde ergibt sich aus [§ 10a](#).

Die Meldung kann formlos erfolgen, d. h. fern-/mündlich, schriftlich, per Mail oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde.

Die Meldepflicht entsteht am ersten Tag der Arbeitsaufnahme, spätestens am dritten Tag nach der Arbeitsaufnahme muss die Meldung erfolgen. Bei der Berechnung der Dreitagesfrist ist der Tag der Arbeitsaufnahme mitzurechnen, s. [§ 31 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz \(BremVwVfG\)](#) i. V. m. [§ 187 Abs. 2 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#). Fällt der Fristablauf auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, endet die Frist erst mit Ablauf des nächsten Werktags (§ 193 BGB). Die Meldung muss zumindest Angaben zum Arbeitgeber, zur Höhe des voraussichtlichen Einkommens und zum genauen Beginn der Tätigkeit enthalten.

Die Meldepflicht endet mit dem Wegfall der Leistungsberechtigung nach [§ 1 Abs. 3](#).

Die Ausübung einer Arbeitsgelegenheit nach [§ 5](#) oder einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme nach [§ 5a](#) unterliegt nicht der Meldepflicht.

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Näheres ist der Verwaltungsanweisung zu [§ 13](#) zu entnehmen.

#### Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Die Verwaltungsanweisung zu § 9 AsylbLG (Verhältnis zu anderen Vorschriften) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

---

Bremen,                      Nerz

---

Bremen,                      Dr. Kodré



## Verwaltungsanweisung

### zu [§ 9 AsylbLG](#)

#### Verhältnis zu anderen Vorschriften

#### Inhalt

1.	<b>Vorrang von Leistungen anderer .....</b>	<b>2</b>
2.	<b>Mitwirkung, Anwendung von Vorschriften nach dem SGB I .....</b>	<b>3</b>
3.	<b>Anwendung von Vorschriften nach dem SGB X .....</b>	<b>3</b>
4.	<b>Datenabgleich.....</b>	<b>3</b>

Leistungsberechtigte nach [§ 1 Abs. 1](#) und [§ 2](#) erhalten keine Leistungen nach dem SGB XII oder nach vergleichbaren Landesgesetzen (z.B. dem Landespflegegeldgesetz). In den Fällen des [§ 2](#) ist der Rechtsgrund für die Leistung das AsylbLG

#### 1. Vorrang von Leistungen anderer

Leistungen anderer gehen den Leistungen nach dem AsylbLG vor. Reichen die Leistungen anderer nicht aus, ist die Differenz nach diesem Gesetz zu decken.

Die Auflistung in [Abs. 2](#) ist nicht als abschließend zu betrachten. Zu den Leistungen anderer zählen z.B.:

- Leistungen Unterhaltspflichtiger: z.B. gegenüber Ehegatten nach [§ § 1360 ff Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#), gegenüber Verwandten in gerader Linie nach [§§ 1601 ff BGB](#), Lebenspartner nach [§ 5 Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG](#), Partner/in in eheähnlicher Gemeinschaft (vgl. § 7 ) usw.
- Leistungen der Träger von Sozialleistungen: z.B. Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschussleistungen, Wohngeld, Kinder- und Jugendhilfeleistungen.
- Leistungen der Länder im Rahmen ihrer Pflicht nach [§ 44 Abs. 1 AsylG](#): Unterbringung in und Schaffung / Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen.



## **2. Mitwirkung, Anwendung von Vorschriften nach dem SGB I**

Die Mitwirkungspflichten nach den [§§ 60-67 SGB I](#) finden für alle leistungsberechtigten Personen nach dem AsylbLG Anwendung.

## **3. Anwendung von Vorschriften nach dem SGB X**

Entsprechend anzuwenden sind die in [Abs. 4](#) aufgeführten Vorschriften.

In [Abs. 4](#) wird § 44 SGB X für anwendbar erklärt. Der in [§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#) genannte Zeitraum von 4 Jahren, für den zu Unrecht vorenthaltene Leistungen rückwirkend erbracht werden, ist aber für das AsylbLG auf ein Jahr verkürzt.

Absatz 4 S. 2 Nr. 1 bezieht sich auf die Überprüfung von rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsakten. Dazu gehören z. B. Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide. Die Pflicht zur Rücknahme dieser Bescheide ist für das AsylbLG auf vier Jahre begrenzt.

## **4. Datenabgleich**

[Abs. 5](#) normiert die analoge Anwendung des [§ 118 SGB XII](#)

Die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden nach [§ 118 Abs. 4 SGB XII](#) können zur Vermeidung einer rechtswidrigen Inanspruchnahme von Leistungen nach dem AsylbLG bestimmte Daten bei anderen Verwaltungsstellen abfragen, wenn diese Abfrage zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem AsylbLG erforderlich ist.

## **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Die Verwaltungsanweisung zu § 10 AsylbLG (Bestimmungen durch Landesregierungen) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

---

Bremen,                      Nerz

---

Bremen,                      Dr. Kodré



## **Verwaltungsanweisung**

zu [§ 10 AsylbLG](#)

### **Bestimmungen durch Landesregierung**

#### **Zuständige Behörden**

Für die Durchführung des AsylbLG sind in Bremen die vom Senat bestimmten Behörden zuständig gemäß [Verordnung über die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger vom 19.03.1993](#) (Brem.GBl. S. 303) in der aktuellen Fassung).

#### **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Die Verwaltungsanweisung zu § 10a AsylbLG (Örtliche Zuständigkeit) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

---

Bremen,                      Nerz

---

Bremen,                      Dr. Kodré



## Verwaltungsanweisung

### zu [§ 10a AsylbLG](#)

## Örtliche Zuständigkeit

### Inhalt

1.	<b>Voraussetzung</b> .....	2
2.	<b>Örtliche Zuständigkeit außerhalb von Einrichtungen nach Abs. 1</b> .....	2
3.	<b>Örtliche Zuständigkeit in Einrichtungen nach Abs. 2</b> .....	3

### 1. Voraussetzung

Voraussetzung der örtlichen Zuständigkeit ist, dass der/die Ausländer/-in zum leistungsberechtigten Personenkreis nach [§ 1](#) gehört.

### 2. Örtliche Zuständigkeit außerhalb von Einrichtungen nach [Abs. 1](#)

Bei erfolgter Verteilung mit einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung außerhalb einer Einrichtung ist die Behörde zuständig, in deren Bereich die Leistungsberechtigte Person/-en verteilt oder zugewiesen worden ist/sind oder für deren Bereich für sie eine Wohnsitzauflage besteht.

Sofern noch keine Verteilung erfolgt bzw. bekannt ist oder ein Eilfall vorliegt, deren keinen Aufschub erlaubt, ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sich die leistungsberechtigte Person tatsächlich aufhält, d. h. körperlich/physisch anwesend ist.

Halten sich Leistungsberechtigte erlaubt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs nach [§ 58 Abs. 1 AsylG](#) auf, d. h. dürfen sie mit Zustimmung des Migrationsamt den räumlichen Geltungsbereich der erteilten Aufenthaltsgestattung vorübergehend verlassen (z. B. Teilnahme an einer Trauerfeier), ist weiterhin die ehemals örtlich zuständige Behörde zur Leistung nach dem AsylbLG zuständig.



### 3. Örtliche Zuständigkeit in Einrichtungen nach [Abs. 2](#)

Für Leistungen in Einrichtungen i. S. d. [Abs. 2](#), z.B. bei stationären Krankenhausaufenthalten, stationärer Hilfe zur Pflege, Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt oder in einem Frauenhaus, ist die Behörde zuständig, in deren Bereich die leistungsberechtigte Person im Zeitpunkt ihrer Aufnahme in die Einrichtung oder in den vorrangegangenen 2 Monaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Legaldefinition zum gewöhnlichen Aufenthalt ergibt sich aus [Abs. 3](#).

Liegt ein Eilfall vor, in dem die Hilfe aus objektiver Sicht keinen Aufschub erlaubt und die eigentlich zuständige Behörde zur sofortigen Leistung nicht in der Lage ist oder kann nicht spätestens innerhalb von 4 Wochen ermittelt werden, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt der leistungsberechtigten Person begründet worden ist, hat die Behörde, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält, über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und vorläufig mit Leistung einzutreten.

#### **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Die Verwaltungsanweisung zu § 10b AsylbLG (Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

---

Bremen,                      Nerz

---

Bremen,                      Dr. Kodré



## **Verwaltungsanweisung**

### **zu [§ 10 b AsylbLG](#)**

#### **Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern**

Wurden bei Aufenthalt in einer Einrichtung vorläufig Leistungen für eine leistungsberechtigte Person nach dem AsylbLG erbracht, hat die zuständige Behörde, in deren Bereich die leistungsberechtigte Person ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Ein Kostenerstattungsanspruch ist an die zuständige Behörde zu richten.

Sind nach Verlassen einer Einrichtung innerhalb eines Monats im Bereich der Behörde, in deren Bereich die Einrichtung liegt, Leistungen nach dem AsylbLG zu erbringen besteht ein Kostenerstattungsanspruch gegen die Behörde, in deren Bereich der gewöhnliche Aufenthalt der leistungsberechtigten Person bei Aufnahme in die Einrichtung oder in den letzten zwei Monaten vor dieser Aufnahme lag.

#### **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Die Verwaltungsanweisung zu § 11 AsylbLG (Ergänzende Bestimmungen) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

---

Bremen,

Nerz

---

Bremen,

Dr. Kodré



## Verwaltungsanweisung

### zu [§ 11 AsylbLG](#)

## Ergänzende Bestimmungen

### Inhalt

<b>1.Vorbemerkungen .....</b>	<b>2</b>
<b>1.1 Allgemeine Information .....</b>	<b>3</b>
<b>1.2 Unterstützungen .....</b>	<b>5</b>
<b>2. § 11 Abs. 2.....</b>	<b>6</b>
<b>3. § 11 Abs. 2a.....</b>	<b>6</b>

### 1. Vorbemerkungen

Die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden sind verpflichtet, den nach [§§ 1 Abs. 1 und Abs. 2](#) leistungsberechtigten Personenkreis über bestehende Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme zu informieren und auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme besteht für den leistungsberechtigten Personenkreis nicht.

§ 11 Absatz 2a führt die Gewährung reduzierter Leistungen für weitere Personenkreise ein.

Abs. 3 legt fest, dass die Pflicht zum Datenabgleich mit der zuständigen Ausländerbehörde besteht.

### zu [§ 11 Abs. 1 Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme](#)

- REAG (Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany)
- GARP (Government Assisted Reparation Program)
- SMAP (Special Migrant Assistance Program)



## 1.1 Allgemeine Information

Das [Rückkehrförder- und Starthilfe-Programm](#) ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr/Weiterwanderung, bietet Starthilfen und dient der Steuerung von Migrationsbewegungen.

Das Programm wird von der [Internationalen Organisation für Migration](#) (IOM) im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und der zuständigen Länderministerien organisiert und in Zusammenarbeit mit den Kommunalbehörden, den Wohlfahrtsverbänden, Fachberatungsstellen, Zentralen Rückkehrberatungsstellen und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) durchgeführt.

Das Programm dient der geordneten Vorbereitung und Durchführung der Rückkehr/Weiterwanderung. Voraussetzung ist, dass die notwendigen Mittel weder von den Ausreisenden selbst noch durch unterhaltspflichtige Angehörige oder andere Stellen aufgebracht werden können. Kosten für die Vorbereitung zur Ausreise (z.B. Gebühren für Pässe und Visa, Fahrten zum Flughafen oder zu konsularischen Interviews) sind beim zuständigen Kostenträger zu beantragen. Bei Weiterwanderung müssen die entsprechenden gültigen Visa vorliegen.

IOM kann für Personen, die nicht über das Programm gefördert werden können, durch [SMAP \(Special Migrants Assistance Program\)](#) Flugreisen organisieren und günstige Flugtarife anbieten. Das gilt besonders auch für Einwanderer in die USA/Kanada/Australien. Die Flugkosten müssen entweder von den Ausreisenden vor der Ausreise bezahlt werden oder eine andere Stelle (z.B. Sozialamt, Wohlfahrtsverband etc.) muss eine Kostenübernahmeerklärung abgeben.

Die jeweils gültigen Informationen können [hier](#) heruntergeladen werden.

Daneben stehen für auch Re-Integrationsprogramme für freiwillige Rückkehrer/innen zur Verfügung.

[ERIN \(European Reintegration Network\)](#) ist ein gemeinsames Rückkehr- und Reintegrationsprogramm von zahlreichen europäischen Partnerstaaten unter der Leitung der Niederlande.

Vertragspartner (Service Provider) helfen Rückkehrenden im Herkunftsland bei ihrem Neuanfang.

Das Programm (06/2016 - 12/2021) wird weitgehend durch die Europäische Union finanziert.

### Schwerpunkte des Programms

- individuelle Unterstützung nach der Rückkehr in das Herkunftsland (Drittstaat)
- Hilfestellung bei Existenzgründung und soziale Begleitung durch Service Provider

Das [Projekt "URA 2"](#) (Ura= albanisch für Brücke) bietet kosovarischen Rückkehrerinnen und Rückkehrern umfassende Beratungsleistungen und zahlreiche Maßnahmen zur Reintegration und Unterstützung an. Ziel ist es, den Menschen eine nachhaltige Wiedereingliederung in ihrer alten Heimat zu ermöglichen.

Hierfür bietet das Projekt "URA 2" kostenlose, umfassende Sozialberatung und bei Bedarf psychologische Betreuung an.



Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs werden die individuellen Bedürfnisse gemeinsam mit dem Berater erörtert, um die Rückkehr (freiwillig oder rückgeführt) und die damit verbundene Wiedereingliederung in das Herkunftsland ganzheitlich zu ermöglichen.

### Projekt Nordirak

Die Internationale Organisation für Migration (IOM Irak) führt, gefördert durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem Europäischen Rückkehrfonds, ein Rückkehrprojekt für freiwillige Rückkehrer in den Nordirak (Region Kurdistan Irak - RKI) durch. Eine Reintegration in die RKI stellt für alle Beteiligten erhöhte Anforderungen dar. Gute Verbindungen von IOM Irak zu örtlichen Behörden, Arbeitgebern und Sozialeinrichtungen sowie eine regionale Wirtschaftsbelebung bieten Rückkehrern gute Chancen für einen beruflichen Neuanfang und gesellschaftliche Wiedereingliederung.

### StarthilfePlus"

Das Rückkehrförderprogramm StarthilfePlus soll insbesondere für diejenigen Personen, deren Erfolgchancen im Asylverfahren sehr gering sind, einen finanziellen Anreiz schaffen, die Entscheidung zur freiwilligen Rückkehr möglichst schon im Asylverfahren, spätestens jedoch innerhalb der Ausreisefrist zu treffen. Es soll aber auch für diejenigen Asylsuchenden, deren Chancen im Asylverfahren nicht ganz so gering sind, die jedoch lieber wieder in ihr Heimatland zurückkehren würden, eine Rückkehr und einen Neuanfang im Herkunftsland erleichtern.

Das Programm StarthilfePlus sieht zwei Stufen vor. Eine finanzielle Förderung in Höhe von 1.200 EUR (pro Person ab 12 Jahre) wird gewährt, wenn noch vor Abschluss des Asylverfahrens die verbindliche Entscheidung getroffen wird, freiwillig aus Deutschland auszureisen, und der Asylantrag zurückgenommen wird. Eine finanzielle Förderung in Höhe von 800 EUR (pro Person ab 12 Jahre) wird gewährt, wenn nach Erhalt eines negativen Asylbescheids die verbindliche Entscheidung, freiwillig aus Deutschland auszureisen, noch innerhalb der Ausreisefrist erfolgt und keine Rechtsbehelfe eingelegt werden.

Jeweils aktuelle Informationen finden Sie über die Verlinkungen.

In Bremen wird die Rückkehrhilfe IOM / REAG betreut von der

[AWO Soziale Dienste gemeinnützige GmbH, Fachbereich Asyl](#). Hier finden Sie die aktuellen Ansprechpartner/innen, Kontaktdaten und Öffnungszeiten.



## 1.2 Unterstützungen

Die Unterstützungsmöglichkeiten sind laufenden Änderungen unterworfen, deshalb wird hier auf eine Darstellung verzichtet. Aktuelle Informationen erhalten Sie über die [Homepage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge](#).

### ZIRF-Counselling

Das ZIRF-Counselling Projekt ist ein Informationsangebot für Migrantinnen und Migranten, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten oder deren Aufenthaltsrecht in absehbarer Zeit abläuft.

Über Rückkehrberatungsstellen und andere anfrageberechtigte Stellen in Deutschland erhalten Nutzerinnen und Nutzer aktuelle, vor Ort recherchierte Informationen zum Rückkehrland und werden so bei der Entscheidungsfindung und der Vorbereitung einer möglichen freiwilligen Rückkehr unterstützt. Dabei liegt der Fokus auf dem Rückkehrland, generelle Anfragen zu deutschen Rückkehrprogrammen können nicht beantwortet werden.

### Länderinformationsblätter

Allgemeine Informationen zu ausgewählten Rückkehrländern werden von den IOM-Missionen vor Ort recherchiert und auf Deutsch, Englisch und der/n jeweiligen Landessprache/n in der ZIRF-Datenbank zur Verfügung gestellt.

### Individualanfragen

Fallspezifische Fragen zum Rückkehrland werden individuell für einzelne Rückkehrer/innen zu den folgenden Themenbereichen beantwortet: Medizinische Versorgung, Arbeitsmarkt, Wohnsituation, Aus- und Weiterbildung, soziale Belange, öffentliche Verwaltung, schutzbedürftige Person/en.

1. Anfrageberechtigte Stellen füllen das ZIRF-Formular für Individualanfragen aus und schicken es per Email an: [zirf-counselling@bamf.bund.de](mailto:zirf-counselling@bamf.bund.de)

2. IOM-Mitarbeiter im Rückkehrland recherchieren vor Ort.

3. IOM übersetzt die Antwort auf Deutsch und übermittelt sie an die anfragende Stelle.

Die beantworteten Individualanfragen sind anonymisiert und nach Ländern sortiert in der ZIRF-Datenbank einsehbar.

Weiterführende Informationen und aktuelle Verlinkungen sind auf der [Webseite von IOM](#) zu finden.



## 2. § 11 Abs. 2

Nach § 11 Abs. 2 erhalten Leistungsberechtigte, die gegen eine räumliche Beschränkung im Sinne des Asyl- oder Ausländerrechts verstoßen, regelmäßig nur noch eine Reisebeihilfe zur Deckung des unabweisbaren Bedarfs (z.B. Fahrkarte DB, Tagessatz 1/30 der Abtl. 1 der Regelbedarfsstufen, angemessene günstige Übernachtungskosten) für die Reise zum Ort des rechtmäßigen Aufenthalts.

Die Vorschrift regelt damit die Leistungspflicht und den Leistungsumfang der gemäß [§ 10a](#) örtlich zuständigen Behörde. Auf die Verwaltungsanweisung zu § 10a wird verwiesen.

## 3. § 11 Abs. 2a

Asylsuchende (Erstantragsteller/innen) erhalten bei ihrer Meldung einen Ankunftsnachweis (AKN).

Die bisherige BüMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) ist entfallen. Einhergehend mit der Erstellung des AKN erfolgt eine erkennungsdienstliche Behandlung, die Erfassung der Personendaten im Kerndatensystem und die Zuweisung zu einer Aufnahmeeinrichtung. In Bremen wird der AKN durch die ZASt erstellt ([§ 63a Abs. 3 Satz 1 AsylG](#)).

Der AKN wird eingezogen, sobald eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt wird (§ 63a Abs. 4 Satz 2 AsylG). Das geschieht im Regelfall erstmalig durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und erfolgt in Bremen zeitnah (derzeit binnen 3 Werktagen). In der Praxis der nach dem AsylbLG leistungsgewährenden Stellen dürfte daher regelmäßig die Aufenthaltsgestattung relevant sein, die für die Dauer des Asylverfahrens als Identitätsnachweis dient.

Wenn Asylsuchende weder über eine Aufenthaltsgestattung noch über einen AKN verfügen, erhalten sie grundsätzlich nur eingeschränkte Leistungen entsprechend § 1a Absatz 2 Satz 2 bis 4.

Das gleiche gilt auch für vollziehbar Ausreisepflichtige, die aus einem sicheren Drittstaat unerlaubt eingereist und erkennungsdienstlich zu behandeln sind sowie für Leistungsberechtigte, die einen Folge- oder Zweit Antrag stellen und einer Wohnverpflichtung im Sinne des Asylgesetzes unterliegen.

Anspruch auf volle Leistungen besteht aber, wenn Leistungsberechtigte die fehlende Ausstellung des Ankunftsnachweises nicht zu vertreten haben, sofern Sie bereits erkennungsdienstlich behandelt und in die zuständige Aufnahmeeinrichtung aufgenommen worden sind (§ 11 Absatz 2a Satz 2).

Nicht von Leistungsberechtigten zu vertreten sind z.B. technische oder organisatorische Probleme bei der Registrierung, Verteilung oder Ausstellung des Ankunftsnachweises wegen starken Andrangs. Zu vertreten ist die Verletzung der in Absatz 2a Satz 4 genannten Mitwirkungspflichten. Bis die Mitwirkungspflicht erfüllt wurde und der Ankunftsnachweis ausgehändigt werden kann, besteht nur Anspruch auf reduzierte Leistungen.

## Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Die Verwaltungsanweisung zu § 12 AsylbLG (Asylbewerberleistungsstatistik) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

---

Bremen,                      Nerz

---

Bremen,                      Dr. Kodré



## **Verwaltungsanweisung**

### **zu [§ 12 AsylbLG](#)**

## **Asylbewerberleistungsstatistik**

Die Asylbewerberleistungsstatistik (Bundesstatistik) wird vom Statistischen Landesamt erstellt, sie erfolgt einmal jährlich.

Sie dient der ausschließlichen Beurteilung der Auswirkungen des AsylbLG und seiner Fortentwicklung (politische Entscheidungen, Zwecke der Planung und Weiterentwicklung).

### **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Die Verwaltungsanweisung zu § 14 AsylbLG (Dauer der Anspruchseinschränkung) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

---

Bremen,

Nerz

---

Bremen,

Dr. Kodré



## **Verwaltungsanweisung**

### **zu § 14 AsylbLG**

#### **Dauer der Anspruchseinschränkung**

§ 14 ist im Zusammenhang mit § 1a zu lesen. Leistungseinschränkungen sind auf sechs Monate zu befristen, danach ist eine Überprüfung notwendig. Liegen die Voraussetzungen nach 6 Monaten unverändert vor (z.B. im Fall des Einreisemotivs), ist die Anspruchseinschränkung für weitere 6 Monate fortzusetzen und im gleichen Rhythmus neue Überprüfungen vorzunehmen.

Tritt nach der vorgenommenen Leistungseinschränkung eine Änderung der Sachlage ein (z.B. das Fehlverhalten wurde korrigiert oder die Abschiebungshindernisse sind nicht mehr von den Leistungsberechtigten zu vertreten) ist die Leistungseinschränkung rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Eintritts dieser Änderung zugunsten der Leistungsberechtigten aufzuheben und es sind volle Leistungen zu gewähren.

#### **Inkrafttreten**

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort In Kraft.